

Schutzkonzept

des Diakonischen Werkes
für Frankfurt und Offenbach

bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII

Copyright: Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach

Das Vervielfältigen und Kopieren und die Verwendung von Auszügen des Schutzkonzeptes ist nur mit Genehmigung des Diakonischen Werkes Frankfurt und Offenbach erlaubt.

Kontakt: **Kinderschutzfachkraft des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach**
FB II, Tageseinrichtungen für Kinder, Kurt-Schumacher-Straße 31, 60311 Frankfurt am Main,

Vorwort

Bund, Länder und Kommunen unternehmen vielfältige Anstrengungen, um den Schutz der Kinder zu sichern und zu verstärken. Ein wichtiges Element hierfür war die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012.

Die Einrichtungen der evangelischen Kirche in Frankfurt und Offenbach gehen diesen Weg gerne mit, denn es gehört zum christlichen Weltbild, alle Menschen gleich welchen Alters oder welchen Geschlechts als Ebenbild Gottes zu begreifen. Kinderschutz ist auch aus theologischer Perspektive eine selbstverständliche Aufgabe der evangelischen Kirche.

Das Bundeskinderschutzgesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfsangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend einzuführen beziehungsweise zu verstetigen. Kindertageseinrichtungen können an dieser Stelle gute Vermittler- und Beraterinnen sein.

Ferner ist klar geregelt, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.

Im §8a Absatz 2 SGB VIII wird geregelt, dass der öffentliche Träger mit den freien Trägern Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen muss. Die freien Träger müssen den Schutzauftrag wahrnehmen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Mit dem hier vorliegenden, neu überarbeiteten Schutzkonzept liegt ein verbindlich geregeltes und dokumentiertes Verfahren vor, wer wen wann informiert und dass eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF) einbezogen werden muss, um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die verantwortlichen Fachkräfte müssen darauf hinwirken, dass die Personensorgeberechtigten notwendige Hilfen in Anspruch nehmen, Kinder sollen in einer ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Weise mit einbezogen werden. Kann die Gefahr nicht abgewendet werden, muss das Jugendamt informiert werden.

Um zuverlässige Unterstützungs-, Fortbildungs- und Beratungsangebote gewährleisten zu können, wurde im August 2019 die Stelle einer Kinderschutzbeauftragten, die zur iseF ausgebildet ist, geschaffen.

Am 7.11.2019 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt, vertreten durch das Jugendamt mit dem Diakonischen Werk für Frankfurt und Offenbach eine entsprechende Vereinbarung beschlossen.

Mit den Frankfurter Kirchengemeinden, die Träger von Kindertagesstätten-Einrichtungen sind, wurden jeweilige entsprechende Vereinbarungen getroffen, die die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne der o.g. Vereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt, regeln.

Analog hierzu gibt es eine Vereinbarung für die evangelischen Einrichtungen, die in Trägerschaft des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach sind, dazu gehören auch die evangelischen Einrichtungen in Offenbach.

Die Stadt Offenbach ist darüber informiert, dass das Schutzkonzept vorhanden ist.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Frankfurter und Offenbacher Einrichtungen, evtl. Unterschiede, die sich durch die Anbindung an die unterschiedlichen Kommunen ergeben, sind benannt und herausgearbeitet.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ steht allen Einrichtungen des Diakonischen Werks in Frankfurt und Offenbach zur Verfügung.

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung bleibt in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Qualitäts-Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Materialien zur Einschätzung des Kindeswohls findet regelmäßig statt. Notwendige Änderungen, die nicht inhaltlicher Natur sind (z.B. der Checklisten zur Einschätzung, der Kontaktdaten u.a.), werden durch Information an und in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Fachbereichs von den insofern benannten Fachkräften (IseF) ausgetauscht.

Frankfurt am Main, den 27.05.2021



Dr. Thea Mohr
Geschäftsführerin

Kinderschutzordner

Stand: 27.05.2021

Gliederung

- 1. Rechtliche Grundlagen**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen zum Schutzkonzept**
 - 1.1.1 Bundeskinderschutzgesetz**
 - 1.1.2 Rechtliche Grundlagen zum Datenschutzes**
 - 1.1.3 Gesetzestexte zu den Straftatbeständen nach den §§ 171 ff Strafgesetzbuch**
 - 1.2 Vereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt zum Verfahren nach §8a**
- 2. Arbeitsfeldbezogene Vereinbarungen**
 - 2.1 Verpflichtungserklärung der Träger von ev. Kindertageseinrichtungen**
 - 2.2 Besonderheiten für die ev. Kindertageseinrichtungen in Offenbach**
- 3. Sozialdatenschutz und Schweigepflicht**
 - 3.1 Standards des Datenschutzes und der Schweigepflicht**
 - 3.2 Beispielhafte Formblätter zur Schweigepflichtentbindung**
- 4. Umsetzung § 8a SGB VIII, Absatz 4**
 - 4.1 Verfahrensstandards bei gewichtigen Anhaltspunkten**
 - 4.1.1 Verfahrensstandards für Einrichtungen**
 - 4.1.2 Verfahrensablauf - Schaubild**
 - 4.2 Einwertung und Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung**
 - 4.2.1 Erläuterungen zu den Checklisten und Bögen**
 - 4.2.2 Checklisten und Dokumentationshilfen – Bögen 1-4**
 - 4.2.3 Arbeitshilfen Bogen 2**
 - 4.3 Leistungsbeschreibung und Kontaktadressen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“**
 - 4.4 Ansprechpartner bei einer Kindeswohlgefährdung**
- 5. Umsetzung § 72a**
 - 5.1 Zusatzverträge und Vereinbarungen zum Dienstvertrag**
 - 5.2 Weitere Anregungen zur Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen**
 - 5.3 Ergänzende Hilfsangebote Frankfurt und Offenbach (Ergänzungen/Austausch möglich)**
- 6. Evaluation**
 - 6.1 Evaluationsbogen**
- 7. Fortbildungsangebote**
- 8. Material (Platz für eigene Unterlagen/kann selbstständig ergänzt werden)**

Kapitel 1

Seiten 5 - 45

1.	Rechtliche Grundlagen	
1.1	Rechtliche Grundlagen zum Schutzkonzept	
1.1.1	Bundeskinderschutzgesetz	S. 5
1.1.2	Rechtliche Grundlagen zum Datenschutzes	S. 13
1.1.3	Gesetzestexte zu den Straftatbeständen nach den §§ 171 ff Strafgesetzbuch	S.22
1.2	Vereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt zum Verfahren nach §8a	S.35

1.1.1 Bundeskinderschutzkonzept

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011

2975

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze
Artikel 4 Evaluation
Artikel 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz
zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG)**

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt

werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4

**Beratung und
 Übermittlung von Informationen
 durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

**Änderung des
 Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
 - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:
 „Fünfter Abschnitt
 Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.
 - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
 „§ 59 Beurkundung“.
 - d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:
 „§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.
 - f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
 „§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.
 - g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:
 „§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.
3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personenberechtigten oder“ gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung
 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglich-

keit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung."

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen."

15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden".

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59
Beurkundung".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung" durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen" gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder" gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen."

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätssent-

wicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung
in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit
mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung
und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

24. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.

25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.

26. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
- bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
- „j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“

d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

27. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „ , 6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

28. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2962 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 4

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 5

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

1.1.2 Rechtliche Grundlagen zum Datenschutz

Rechtliche Grundlagen zum Schutzkonzept

Stand September 2019

Rechtliche Grundlagen, die für die für den Sozialdatenschutz und als Befugnis-Normen von Bedeutung sind.

Der Schutz der persönlichen Daten hat höchste Priorität; ein sorgfältiger, verantwortungsvoller Umgang mit Daten ist unerlässlich.
Der Schutz der persönlichen Integrität eines Kindes hat höchste Priorität; eine sorgfältige Beobachtung und planvolles Vorgehen sind unerlässlich.

Für den ausgewogene rechtlichen Rahmen gelten folgenden Regelungen:

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) - <https://kirchenrecht-ekd.de//document/41335>

Die Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes (DSVO) - <https://kirchenrecht-ekhn.de/pdf/19059>

Die IT-Sicherheitsverordnung der EKD (ITSVO-EKD) - <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/32147>

Die Datenschutzerklärung des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach finden Sie unter www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/datenschutz.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Örtlich Beauftragten für den Datenschutz des Fachbereichs II Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach, Telefon 069 2475149 6305, E-Mail datenschutz@diakonie-frankfurt-offenbach.de

Die kirchliche Dienstvertragsordnung
<https://kirchenrecht-ekhn.de/document/20497>

Das SGB VIII
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Das KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
<http://www.gesetze-im-internet.de/kkg/index.html>
mit Kinderschutzgesetz
<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

Die Strafprozessordnung
<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister

<https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/>

Stand September 2019

Wichtige Auszüge aus genannten Gesetzen

KDO

§ 5 Verschwiegenheit

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat über Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) 1 Werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis Geheimnisse bekannt, die bei Ärztinnen, Ärzten oder ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, ist sie oder er verpflichtet, darüber Verschwiegenheit zu wahren. 2 Dies gilt auch dann, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Sinne des Strafrechts nicht zu den Hilfspersonen der Ärztinnen und Ärzte rechnet.

(3) 1 Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einer anderen Person Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. 2 Diesem Verbot unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, dass deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

(4) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen oder bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Dienststelle unverzüglich herauszugeben.

(5) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) unbesetzt

(7) 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis Kenntnis von persönlichen Lebensumständen, insbesondere von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen von Heimbewohnern, betreuten Personen, Patientinnen und Patienten, betreuten und sonstigen hilfebedürftigen Personen erhalten, sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. 2 Dies gilt ausnahmsweise nicht, soweit die oder der Betroffene oder ihr oder sein gesetzlicher Vertreter die Weitergabe einer solchen Information ausdrücklich erlaubt oder darum gebeten hat oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist. 3 Soweit Daten im dienstlichen Auftrag erhoben werden, dürfen sie nur für diese Zwecke verwendet und nur den zugelassenen Empfängern mitgeteilt werden.

SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die

Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die

wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

KKG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation

erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

StGB

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufpsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3.

Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7.

Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.
Amtsträger,

2.
für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3.
Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4.
Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5.
öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6.
Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1.
als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2.

als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3.

nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

BZRegG

1.

Führungszeugnis

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.

(2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde

weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2.

wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für a)
eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b)

eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

1.1.3 Gesetzestexte zu den Straftatbeständen nach den §§ 171 ff Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dreizehnter Abschnitt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Achtzehnter Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder

3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder

2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 233a Förderung des Menschenhandels

(1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder

3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 234 Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt, und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

Zusammengestellt 25.03.2013

1. 2 Vereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt nach §8a vom 9.1.2013

**Vereinbarung
gem. § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei
Kindeswohlgefährdung**

C
10.1.13

Zwischen
dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
vertreten durch das Stadtschulamt als ein Träger der öffentlichen
Jugendhilfe
(nachfolgend Stadtschulamt genannt)

und dem Dachverband

Diakonisches Werk für Frankfurt am Main
des Ev. Regionalverbandes
(nachfolgend Dachverband genannt)

wird unter Berücksichtigung des Jugendhilfeausschussbeschlusses vom 28.11.2006 folgende Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII geschlossen.

Präambel

Die Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfeangebote in Schulen der Stadt Frankfurt am Main umzusetzen. Die Vereinbarung dient dazu, im Rahmen einer partnerschaftlichen und kooperativen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe zu einer Transparenz der Aufgabenstellung beizutragen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- (2) Das Stadtschulamt Frankfurt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (3) Die bei dem Dachverband organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfeangeboten in Schulen erbringen Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Sie stellen in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Dachverband stellt durch den Abschluss dieser Vereinbarung und entsprechenden Vereinbarungen mit den bei ihm organisierten Trägern und durch innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass diese die durch die Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen einhalten.

§ 2 Schutzkonzept des Trägers

- (1) Der Dachverband legt sein Schutzkonzept zur Gefährdungseinschätzung und zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung dem Stadtschulamt vor.
- (2) Das Schutzkonzept beinhaltet ein „kriteriengeleitetes Einschätzungssystem für Gefährdungsmomente“ oder eine „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“, mit der die Fachkräfte den Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls einschätzen.¹
- (3) Der Dachverband trägt mit den bei ihm organisierten Trägern dafür Sorge, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an geeigneten Fortbildungen zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII teilnehmen.

§ 3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Gefährdungseinschätzung

- (1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie diese unverzüglich der zuständigen Leitung mit (bzw. greift umgehend das trägerinterne Schutzkonzept).
- (2) Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, ist zeitnah eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen.

¹ Hierzu wird mindestens die Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren zur FRL § 8a SGB VIII im Anhang genutzt.

- (3) Die insoweit erfahrene Fachkraft muss zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos über folgende Qualifikationen verfügen:
- Einschlägige Berufsausbildung,
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit Methodenkompetenz in Supervision oder Beratung,
 - Persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (4) Die Fachkraft und die Leitungskraft des Trägers nehmen gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor. Sie erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines individuellen Schutzplanes).

§ 4 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind zum frühest möglichen Zeitpunkt – bereits bei der Gefährdungseinschätzung – einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Auf der Basis und bezogen auf den in § 3 Abs. 4 erarbeiteten individuellen Schutzplan erfolgt in jedem Fall eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger / die Leitungs- oder fallzuständige päd. Fachkraft.
- (2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 5 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- (1) Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die Kindertageseinrichtung oder das Jugendhilfeangebot in der Schule selbst anbietet, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
- (2) Sind zur Sicherung des Kindeswohls weitere Hilfen notwendig, die die Kindertageseinrichtung oder das Jugendhilfeangebot in der Schule selbst nicht anbieten kann, so zeigen die Leitungs- oder fallzuständigen päd. Fachkräfte der Institution den Personensorgeberechtigten mögliche Hilfen und Wege der Inanspruchnahme auf. Die vorgeschlagenen Hilfen werden besprochen, das Ergebnis wird im Schutzplan dokumentiert. Die Dokumentation sollte die konkreten Absprachen zu Inhalt, Umfang und den zeitlichen Perspektiven der Hilfen enthalten.
- (3) Der Träger prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 6 Information des Jugendamtes

- (1) Der Träger informiert die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes erfolgt, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken und/oder
 - b) die vorgeschlagenen Hilfen im Schutzplan als nicht ausreichend erscheinen und/oder
 - c) die vorgeschlagenen Hilfen im Schutzplan von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen werden und/oder
 - d) sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann und/oder
 - e) die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren.
- (2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamtes erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers (bzw. durch die im trägerinternen Schutzkonzept genannte Person). Die Information an das Jugendamt erfolgt schriftlich und enthält Aussagen
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und
 - dazu, inwieweit die vorgeschlagenen Hilfen nicht ausreichen oder nicht ausreichend angenommen wurden.
- (3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 7 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes / Jugendlichen vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen.

§ 8 Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Umsetzung des § 72a SGB VIII)

- (1) Die bei dem Dachverband organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen oder des Jugendhilfeangebots in der Schule stellen sicher, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. In Fällen, in denen die Katalogstraftaten nach den §§ 153 bis 154c StPO eingestellt wurden, ist eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, bei neu einzustellenden Personen vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG zu verlangen.
- (4) Ein solches Führungszeugnis ist darüber hinaus erneut im Abstand von längstens fünf Jahren zu verlangen.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine in der Kindertageseinrichtung oder im Jugendhilfeangebot der Schule beschäftigte Fachkraft neben den in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen der §§ 3 bis 7 unverzüglich das Stadtschulamt zu informieren und weitere Schritte mit diesem abzustimmen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Träger sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD) ergeben, verpflichtet und gewährleisten den Schutz und die Verwendung der Daten entsprechend der §§ 61 – 65 SGB VIII.

§ 10 Dokumentation

- (1) Der Dachverband stellt über die Träger sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Dachverbandes erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung (Gefährdungseinschätzung),
 - weitere Entscheidungen,

- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 11 Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger von Jugendhilfeangeboten in Schulen informiert das Stadtschulamt über das Kooperationsmodell, nach dem er mit der Schule zusammenarbeitet.
- (2) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (3) Der Dachverband legt dem Stadtschulamt in anonymisierter Form jährlich die Anzahl der Fälle von Kindeswohlgefährdung vor,
 - a) die der Träger ohne Einbeziehung des Jugendamtes abwenden konnte,
 - b) bei denen die Beteiligung des Jugendamtes aus den in den §§ 6 und 7 genannten Gründen notwendig war.

Die Meldung erfolgt über den Meldebogen im Anhang.

- (4) Zwischen Stadtschulamt, Jugendamt und dem Dachverband erfolgt auf der Grundlage der Meldebögen eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
- (5) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 12 Laufzeit

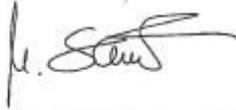
Diese Vereinbarung gilt ab sofort bis zum 31.12.2013.

Falls bis zum 30. September eines jeden Jahres von keiner Seite erklärt wird, dass Veränderungen für das Folgejahr gewünscht sind, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Sollten sich innerhalb der Laufzeit für einzelne Inhalte dieser Vereinbarung gewichtige Neuerungen ergeben (z.B. durch aktuelle Rechtsprechung), so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine neue Regelung zu finden.

Frankfurt am Main, den 23.11.2012

Für den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtschulamt
Im Auftrag



(Ute Sauer)
Amtsleiterin

Frankfurt am Main, den 9.1.2013

Für den Dachverband



Diakonie 

Diakonisches Werk für Frankfurt am Main,
des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main

Kurt-Schumacher-Straße 31
60311 Frankfurt am Main

ANHANG

- Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren zu FRL § 8a SGB VIII
- Meldebogen für die jährliche Erfassung der Kinderschutzfälle

Kapitel 2

Seiten 43 - 45

2.	Arbeitsfeldbezogene Vereinbarungen	
2.1	Verpflichtungserklärung der Träger von ev. Kindertageseinrichtungen	S. 43
2.2	Besonderheiten für die ev. Kindertageseinrichtungen in Offenbach	S. 45

2.1 Verpflichtungserklärung der Träger von evangelischen Kindertagesstätteneinrichtungen in Frankfurt am Main im Rahmen der seitens des Diakonischen Werks Frankfurt mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zu § 8a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII am 09.01.2013 getroffenen Vereinbarung

Das Diakonische Werk Frankfurt (2013 noch ohne Offenbach) hat am 09.01.2013 die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main abgeschlossen.

Alle dort benannten Vereinbarungen gelten vollumfänglich für die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen und werden mit Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigt und anerkannt.

Daraus und in Umsetzung der in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen ergeben sich für die Träger von Ev. Kindertageseinrichtungen folgende Verpflichtungen:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Kindertageseinrichtungen nehmen regelmäßig an Fortbildungen/ Schulungen zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages teil.
2. Träger und Leitung der Kindertageseinrichtungen halten sich auf dem aktuellen Informationsstand bezüglich des Schutzkonzepts des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach. Als Informationsquelle sind die Leitungskreise, das Träger-Forum und die digitale Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf www.kita-schutzkonzept.de zu nennen.
3. Die Verantwortung für das sachgerechte Vorgehen im konkreten Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung liegt beim Träger der jeweiligen Kita.

Der Träger wird vom Diakonischen Werk auf folgende Weise darin unterstützt:

- Es besteht ein ausführliches und verbindliches Schutzkonzept (www.kita-schutzkonzept.de)
- Es steht eine Kinderschutzfachkraft zur Verfügung, die als „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF) ausgebildet ist. Diese muss bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (§8a Abs. 4 Satz 1, 2. Punkt SGB VIII) hinzugezogen werden.
- Über die Kinderschutzfachkraft besteht das kontinuierliche Angebot zur Fortbildung der Leitungs- und Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen.
- Eine jährliche, zentrale und anonymisierte Auswertung aller Fälle in Kooperation mit der Stadt Frankfurt am Main wird von der Kinderschutzfachkraft durchgeführt.

4. Neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legen vor Beschäftigungsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Punkt 2.a vor. Das Führungszeugnis muss spätestens nach fünf Jahren erneut angefordert werden. Die Abwicklung wird von der Personalabteilung des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach im ERV übernommen.

Personen, die wegen einer der im §72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind, werden vom Träger nicht beschäftigt.

5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes kommt das im Schutzkonzept beschriebene Verfahren zur Anwendung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, nach der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft (iseF) bei den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Sie sind ebenfalls verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn die vorgeschlagenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen und wenn sie es für erforderlich halten, um die Gefährdung abzuwenden.

6. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung verursacht wurde, greift das Frankfurter Schutzkonzept „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“.

Das Schutzkonzept ist auf www.kita-basis.de unter dem Punkt 5.8. „Kooperation Kinderschutz“ abrufbar. Besteht der Verdacht auf eine institutionelle Kindeswohlgefährdung, wird der Träger in der Beurteilung und Einschätzung beraten und unterstützt durch die Kinderschutzfachkraft (iseF).

Ggf. ist auch das Stadtschulamt als Aufsichtsbehörde zu informieren, um weitere Schritte gemeinsam abzustimmen.

7. Die Dokumentation des jeweiligen Sachverhalts wird von der Einrichtungsleitung und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (iseF) sichergestellt.

8. Der Datenschutz wird von allen Beteiligten gewährleistet, entsprechende Hinweise sind im Schutzkonzept formuliert.

Frankfurt am Main, den

Unterschrift des gemeindlichen Trägers der Kindertageseinrichtung

2.2 Besonderheiten für die Ev. Kindertageseinrichtungen in Offenbach

Generell gilt auch für die Offenbacher Ev. Kindertageseinrichtung das hier vorliegende Schutzkonzept.

Die Kinderschutzfachkraft (iseF) steht den Einrichtungen in gleicher Weise für die Fort- und Weiterbildung und die konkrete Gefährdungseinschätzung wie den Frankfurter Einrichtungen zur Verfügung.

Entsprechend § 8a Abs.2 SGB VIII bestehen Absprachen mit der Stadt Offenbach. Das Schutzkonzept des Diakonischen Werks für Frankfurt und Offenbach wird der Stadt Offenbach vorgelegt.

Im Fall einer internen Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in der Kindertageseinrichtung wird ein sogenanntes Kriseninterventions-Team gebildet. In diesem Kriseninterventions-Team sind:

- für die Einrichtung zuständige Bereichsleitung im Diakonischen Werk Frankfurt und Offenbach
- für Offenbach zuständige Fachberatung des Diakonischen Werkes Frankfurt und Offenbach
- Kinderschutz-Fachkraft (iseF) des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach
- Einbeziehen der Öffentlichkeitsarbeit (bei Presseanfragen) ist möglich

Das Kriseninterventions-Team berät das komplette weitere Vorgehen. Hier ist sowohl der Umgang mit dem potentiellen Opfer und dessen Umfeld (Opferschutz), als auch der Umgang mit dem/der mutmaßlichen Täter oder Täterin und dessen Umfeld (Täterschutz) in den Blick zu nehmen. In diesem Rahmen wird auch über eine Freistellung und arbeitsrechtliche Schritte entschieden.

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werks für Frankfurt und Offenbach ist über den Verdachtsfall zu informieren.

Alle Mitglieder des Kriseninterventions-Teams sind dem Datenschutz verpflichtet.

Kapitel 3

Seiten 47 - 53

3.	Sozialdatenschutz und Schweigepflicht	
3.1	Standards des Datenschutzes und Schweigepflicht in der Jugendhilfe	S. 47
3.2	Beispielhafte Formblätter zur Schweigepflichtentbindung	S. 51

3.1 Standards des Datenschutzes und Schweigepflicht in der Jugendhilfe

Stand 30.09.2019

Diese Standards sollen ein einheitliches Vorgehen im Diakonischen Werk Frankfurt und Offenbach sichern und den Mitarbeiter/innen Sicherheit geben im Umgang mit Datenschutz und Schweigepflicht, insbesondere auch im Hinblick auf den Abschluss und die Umsetzung von Vereinbarungen nach § 8a, Absatz 4 SGB VIII.

Diese Standards gelten auch im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach.

A. Rechtliche Grundlagen der Schweigepflicht und des Datenschutzes:

- Für alle Mitarbeiter/innen in der EKHN gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 5 der KDO (Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013) und das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD).
- Weitere Grundlagen einer Schweigepflicht für bestimmte Berufsgruppen ergeben sich aus den §§ 203 und 204 StGB.

B. Weitergabe von Daten/Geheimnissen:

Werden personenbezogene Daten *unbefugt* weitergegeben, liegt ein Verstoß gegen das DSG.EKD und die KDO (Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013) vor. Werden anvertraute fremde Geheimnisse *unbefugt* vom darin benannten Personenkreis weitergegeben, liegt eine Strafbarkeit nach § 203 StGB vor.

Um *befugt* Daten oder Geheimnisse weiterzugeben, braucht man eine Rechtsnorm oder eine Einwilligung des Betroffenen:

1. Die Daten- und Informationsweitergabe ist zulässig, wenn eine wirksame - in der Regel schriftliche - Einwilligung (Welche Daten werden zu welchem Zweck an wen weitergegeben.) des/der Betroffenen vorliegt.
2. Eine Daten- und Geheimnisweitergabe ist gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 34 oder 35 StGB vorliegen.
3. Bei Kenntnis einer geplanten Straftat gemäß § 138 StGB besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht.
4. Bei Unglücksfällen im Sinne von § 323c StGB besteht eine Pflicht einzugreifen.
5. Eine Informationsweitergabe ist zulässig, wenn sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe bestehen, wie z.B. die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

6. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten und Geheimnissen gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII hat erst eine Rechtswirkung, wenn zwischen dem JA und dem Leistungsanbieter eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Hier muss darauf geachtet werden, dass diese Vereinbarung nicht mit den anderen Rechtsvorschriften kollidiert. § 8a Abs. 4 am Ende formuliert eine Informationspflicht nur für den Fall, dass die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die (Kindeswohl) Gefährdung abzuwenden.

C Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

Die fachliche Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialdatenschutz sind keine Gegensätze. Datenschutz ist kein Hindernis für fachliches Handeln. Vielmehr ergänzen sich die Regelungen zum Sozialdatenschutz und die Grundsätze transparenter fachlicher Arbeit unter Einbeziehung der Hilfeempfänger/innen als selbstbestimmte Klienten.

Um die Vertrauensbeziehung zu den Familien zu schützen, erfolgt eine Datenerhebung grundsätzlich bei den Betroffenen selbst.

Datenübermittlungen kommen in der Regel nur mit Einwilligung in Betracht. Soweit ausnahmsweise eine Datenübermittlung oder -erhebung am Betroffenen "vorbei" erforderlich ist, stehen die Regelungen des Sozialdatenschutzes den notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht entgegen.

Der in § 8a SGB VIII normierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschreibt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Unmittelbar richtet sich die Vorschrift an die Jugendämter, erfasst jedoch auch die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Diese haben den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und sich daher die Einschaltung des Jugendamtes durch die Kita als notwendig erweist, ist die Übermittlung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten zulässig.

Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb dieses vereinbarten Verfahrens nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Kita das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Eine Erhebung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Kita ist abweichend vom Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen zulässig, wenn die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei der Kita erfordert und die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Zur eigenen Absicherung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita die Datenweitergabe schriftlich zu dokumentieren.

Sollte zum Schutz eines Kindes eine Datenweitergabe nötig sein, bietet das Gesetz Fachkräften die Möglichkeit, Daten auch dann weiterzugeben, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, dem zuzustimmen. Dies erfolgt gemäß des „rechtfertigenden Notstands“ nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB). Grundlegend ist dabei immer eine vorangegangene Einschätzung zu der Gefährdungssituation des Kindes. Diese Einschätzung soll in Zusammenarbeit mit einer so genannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ getroffen werden. Auch hier gilt – sofern der wirksame Schutz eines Kindes dem nicht entgegensteht – das Transparenzgebot gegenüber den Sorgeberechtigten. Das bedeutet, es wird ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen, der betroffenen Eltern gehandelt. Somit kann die Glaubwürdigkeit der Arbeits- und Vertrauensbeziehung erhalten bleiben.

D. Zeugnisverweigerungsrecht:

- Nach § 383 Abs. 1, Nr. 6 ZPO dürfen solche Personen im zivilrechtlichen Verfahren als Zeuge die Aussage verweigern, denen Kraft ihres Amtes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften geboten ist. Daraus folgt, dass Mitarbeiter/innen nicht aussagen dürfen. (siehe unter A).

Eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Arbeitgeber kann nur erfolgen, wenn einer der unter Punkt B benannte Gründe vorliegt.

- Bei einer Zeugenvorladung im Rahmen eines Strafverfahrens gehören Sozialarbeiter/innen, Erzieher/innen nicht zu einer Berufsgruppe die ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. (Ausnahme sind z.B. Mitarbeiter/innen in anerkannten Schwangerschaftskonflikt- und Drogenberatungsstellen.) Es besteht bei einer Zeugenladung eine Verpflichtung zu erscheinen und auszusagen. Die kirchlichen Mitarbeiter/innen müssen sich durch den Arbeitgeber von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen. Der Arbeitgeber kann versuchen sich auf ein berechtigtes Interesse gegenüber dem Gericht/Staatsanwaltschaft zu berufen und den Arbeitnehmer nicht

befreien, z.B., weil es die Erfüllung der Aufgaben erheblich gefährdet; hierfür gibt es aber keine gesetzliche Grundlage, wie bei den Beamten, so dass das Strafgericht dies nicht akzeptieren muss.

- Es besteht keine Aussagepflicht für Vorladungen der Polizei. Hier kann der Arbeitgeber nur von der Schweigepflicht entbinden, wenn einer der unter Punkt B benannten Gründe vorliegt. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die unter A genannten Rechtsnormen vor.
- Es besteht keine Aussagepflicht bei Familiengerichten. Hier kann der Arbeitgeber nur von der Schweigepflicht entbinden, wenn einer in der Punkt B benannten Gründe vorliegt. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die unter A genannten Rechtsnormen vor.

Gesetzestexte siehe Links unter 1.1.2

Im Folgenden werden entsprechende Formblätter für die Entbindung der Schweigepflicht angeboten. Es ist gleichermaßen zulässig, eigene Formulare zu verwenden.

Wichtig ist, keine pauschalen, sondern Einzelfall-bezogene Schweigepflichtentbindungen zu verwenden und immer auf den Zusatz zu achten:

„Mir ist bekannt, dass ich die Schweigepflichtentbindung-Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann (§11 SDG-EKD) Ich wurde über die Folgen einer Verweigerung beraten.

3.2 Beispielhafte Formblätter zur Schweigepflichtentbindung

Einwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten¹
 (für die fallführende Einrichtung)

Ich/Wir² _____
 stimme/n zu, dass die Betreuungspersonen/Fachkraft³

 der Einrichtung/des Trägers

 meine Tochter / meinen Sohn / mein Mündel

 zur Erfüllung des zwischen der Einrichtung und dem/den/der Personensorgebe-rechtigten / Vormund
 / Pfleger⁴ geschlossenen Erziehungs- und Betreuungs-vertrages folgenden Personen vorgestellt
 wird:
 Arzt/Ärztin⁵ _____
 Folgende Informationen dürfen von den o.g. Betreuungspersonen an die Ärztin/den Arzt
 weitergegeben werden⁶:

Gründe für die Vorstellung beim Arzt:

Folgende (Vor-)Erkrankungen des jungen Menschen:

Folgende Medikamente nimmt der junge Mensch nach ärztlicher Verordnung:

Mir ist bekannt dass ich die Schweigepflichtentbindungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft
 widerrufen kann. (§ 11 DSGVO) Ich wurde über die Folgen einer Verweigerung beraten.

Datum, Ort _____ Unterschrift _____

¹ In der Regel als Anlage zum Erziehungs- und Betreuungsvertrag; es geht nicht um die Weitergabe anvertrauter fremder Geheimnisse der jungen Menschen im Sinne von § 203 StGB, sondern um personenbezogene Daten, die der Einrichtung aufgrund der Leistungsgewährung bekannt sind. Es ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Einwilligungserklärung erforderlich.
² Name des/der gesetzliche/n Vertreter
³ Betreuungspersonen der Einrichtung benennen
⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen
⁵ Namen und Anschrift eintragen
⁶ Der/die Einwilligende kreuzt das jeweilige Feld an und trägt die Angaben ein.

Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach des ERV, Kapitel 3.2
 4.12.2013, Überarbeitung 18.08.2020

Einwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten¹

(für die fallführende Einrichtung)

Ich/Wir² _____

stimme/n zu, dass die Betreuungspersonen³

_____ der Einrichtung/des Trägers

_____ meine Tochter / meinen Sohn / mein Mündel

zur Erfüllung des zwischen der Einrichtung und dem/den/der Personensorge-berechtigten /
Vormund / Pfleger⁴ geschlossenen Erziehungs- und Betreuungs-vertrages folgender
Psychologin/e bzw. Therapeutin/en, folgender Erziehungsberatungsstelle oder sonstiger
Einrichtungen⁵

_____ vorgestellt wird:

- Gründe für die Vorstellung bei Psychologin/e, Therapeutin/en,
Erziehungsberatungsstellen oder sonstigen Einrichtungen⁶:

_____ Folgende Informationen dürfen von den o.g. Betreuungspersonen an die/den
Psychologin/en, Therapeutin/en od. Mitarbeiter/innen der Einrichtungen weitergegeben
werden⁷:

¹ In der Regel als Anlage zum Erziehungs- u. Betreuungsvertrag; es geht nicht um die Weitergabe anvertrauter fremder Geheimnisse der jungen Menschen im Sinne von 203 StGB, sondern um personenbezogene Daten, die der Einrichtung aufgrund der Leistungsgewährung bekannt sind. Es ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Einwilligungserklärung erforderlich.

² Name des/der gesetzlichen Vertreter

³ Betreuungspersonen der Einrichtungen benennen

⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen

⁵ Name und Anschrift Psychologin/e bzw. Therapeutin/en, Erziehungsberatungsstelle oder sonstige Einrichtung eintragen

⁶ bitte entsprechendes eintragen

⁷ der/die Einwilligende kreuzt das jeweilige Feld an und trägt die Angaben ein

Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach des ERV, Kapitel 3.2
04.12.2013, überarbeitet 18.08.2020

Folgende (Vor-)Erkrankungen des jungen Menschen:

Folgende Medikamente nimmt der junge Mensch nach ärztlicher Verordnung:

Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Durchgeführte Therapien

Verhalten des jungen Menschen in der Einrichtung

Folgende besondere Auffälligkeiten des jungen Menschen:

Mir ist bekannt dass ich die Schweigepflichtentbindungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. (§ 11 DSGVO) Ich wurde über die Folgen einer Verweigerung beraten.

Ort, Datum

Unterschrift

Kapitel 4

Seiten 55-108

4.	Umsetzung § 8a SGB VIII, Absatz 4	
4.1.	Verfahrensstandards bei gewichtigen Anhaltspunkten	
4.1.1	Verfahrensstandards für Einrichtungen	S.55
4.1.2	Verfahrensablauf – Schaubild	S. 58
4.2	Einwertung und Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung	
4.2.1	Erläuterungen zu den Checklisten und Bögen	S. 59
4.2.2	Checklisten und Dokumentationshilfen – Bögen 1-4	S- 61
4.2.3	Einwertungshilfen (Ewh) für die Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren (Bogen 2)	S. 74
4.3.	Leistungsbeschreibung und Kontaktadressen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“	S. 100
4.4	Ansprechpartner bei einer Kindeswohlgefährdung	S. 102

4.1.1 Verfahrensstandards für die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Diakonischen Werk Frankfurt und Offenbach

Verpflichtendes Vorgehen im Fall, dass in einer Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden:

- Werden dem/der Mitarbeiter/in einer Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt (siehe hierzu Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach unter 4.2), informiert er/sie umgehend die Leitung der Einrichtung. Eine Fallvorstellung im Team oder eine Fallsupervision muss zeitnah erfolgen. Die Reflexion der gewichtigen Anhaltspunkte in der Einrichtung muss dokumentiert werden (siehe hierzu Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach unter 4.2).
- Handelt es sich um eine **akute** Kindeswohlgefährdung, dann wird das Jugendamt sofort informiert. Eine Informationsweitergabe ohne Einwilligung der Betroffenen ist dann gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.
- Werden in der Einrichtung von der verantwortlichen Fachkraft, der Leitung und/oder dem Team gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ohne eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, dann ist eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ (die nicht der Einrichtung angehört) durch die Leitung zeitnah einzuschalten. Die verantwortliche Mitarbeiterin, der verantwortliche Mitarbeiter und die Leitung reflektieren anonymisiert mit der ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe Bogen 2).
- Das Diakonische Werk Frankfurt und Offenbach stellt eine/n als ‚insoweit erfahrene Fachkräfte‘ für diese Aufgabe qualifizierte Mitarbeiter/in zur Verfügung (siehe Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach unter 4.3 Kontaktadressen).
- Grundlage für die Reflexion sind die Checklisten (Bögen) des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach (siehe Schutzkonzept Kapitel 4.2). Personensorgeberechtigte sind einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
- Die gewichtigen Anhaltspunkte, die Reflexion der gewichtigen Anhaltspunkte, mögliche unterschiedliche Einschätzungen und das Ergebnis des Beratungsprozesses werden sofort dokumentiert (siehe Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach Kapitel 4.2) und direkt im Anschluss von allen unterschrieben.

- Der Datenschutz wird gewährleistet. (siehe Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach Kapitel 3. Sozialdatenschutz und Schweigepflicht).
- Kommt die Beratung mit der ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ zu dem Ergebnis, dass es sich um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt, dann wird das Jugendamt durch die Leitung unverzüglich informiert. Die Leitung informiert unverzüglich auch den Träger oder die Bereichsleitung der Einrichtung.
- Kommt die Beratung zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt, aber eine Gefährdung vorliegt, klärt die Einrichtung, ob sie ergänzende Hilfen anbieten oder vermitteln kann. Es wird ein „individueller Schutzplan“ entwickelt. Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des Jugendlichen erfolgt umgehend durch die verantwortliche Fachkraft. Die verantwortliche Fachkraft motiviert die Personensorgeberechtigten (und den jungen Menschen) weitere Hilfen, ggfs. auch außerhalb der Einrichtung, anzunehmen. Das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten wird dokumentiert (siehe Dokumentationsbogen unter 4.2.). Die Einrichtung überprüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ob diese Hilfen angenommen werden.

Werden die Hilfen nicht angenommen oder kann die Einrichtung nicht überprüfen, ob die Hilfen angenommen werden (z.B. durch fehlende Einwilligung oder Mitwirkung der Personensorgeberechtigten – siehe hierzu auch Kapitel 3.2 Schweigepflichtentbindung) und die Gefährdung besteht weiter, wird das Jugendamt durch die Leitung im Rahmen der nach § 8a (4) SGB VIII getroffenen Vereinbarung informiert. Die Leitung informiert unverzüglich auch den Träger oder die Bereichsleitung der Einrichtung.

- Kommt die Beratung zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt, aber eine Gefährdung vorliegt und von der Einrichtung keine ergänzenden Hilfen angeboten werden können, dann wird das Jugendamt im Rahmen der Vereinbarung nach § 8a (4) SGB VIII von der Leitung informiert. Die Leitung informiert unverzüglich auch den Träger oder die Bereichsleitung der Einrichtung.

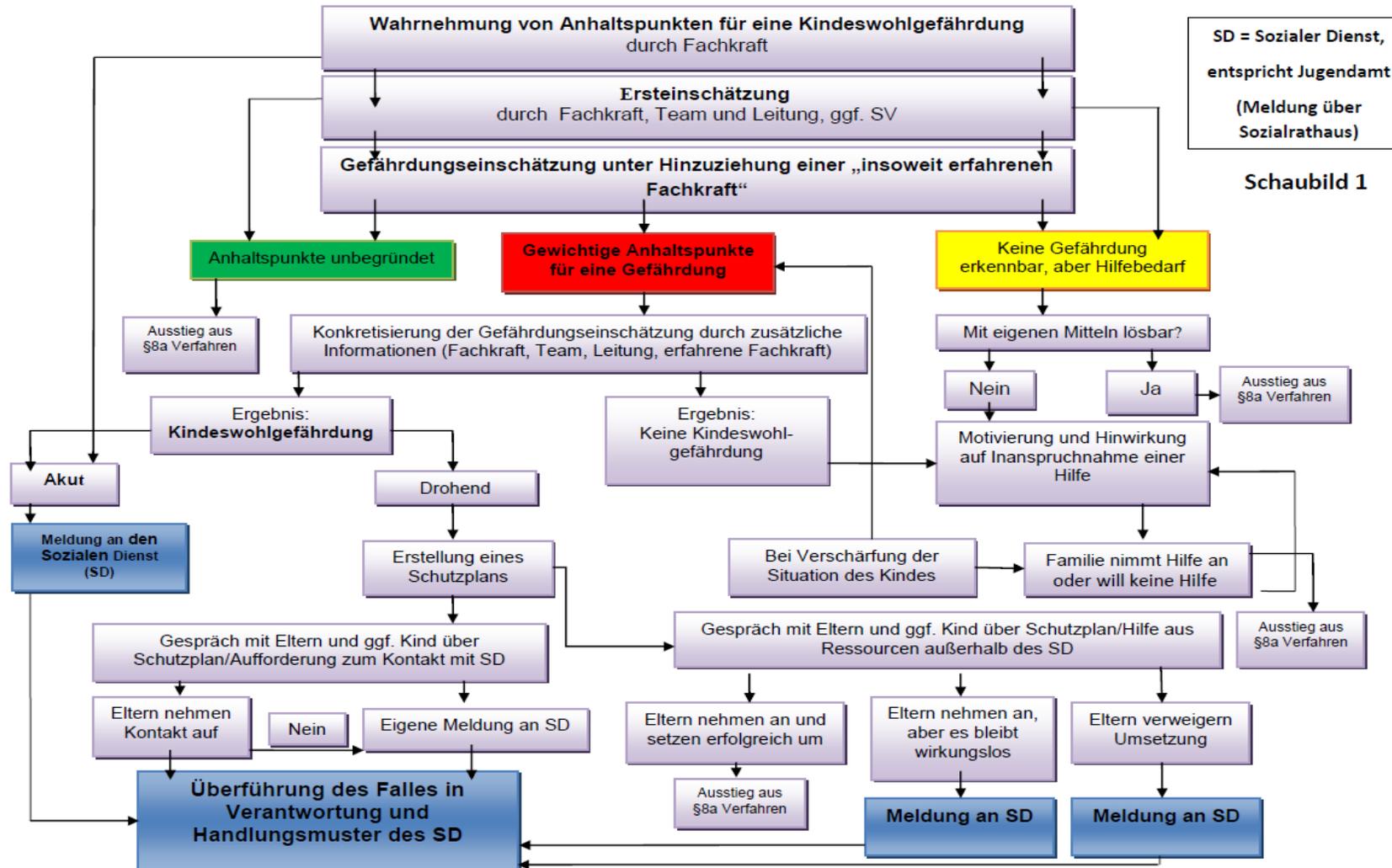
Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des Jugendlichen ist zu gewährleisten, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- Während der Betreuungszeit stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sicher, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl geschützt werden.

- Die in die Beratung einbezogene ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ wird in einem vereinbarten Zeitraum durch die Leitung über den weiteren Verlauf des Falles anonymisiert informiert. Der Evaluationsbogen des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach in Kapitel 6. ist zu benutzen.
- Die Fach- und Dienstvorgesetzten der Einrichtung beim Träger werden durch die Leitung anonymisiert informiert. Wenn eine akute Kindeswohlgefährdung oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in einer Einrichtung bekannt werden, erhalten sie anonymisierte Informationen über das Ergebnis des Beratungsprozesses mit der ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ oder der Meldung an das Jugendamt.

Siehe 4.1.2 Schaubild 1 – Diagramm des Verfahrensablaufs

4.1.2 Verfahrensablauf - Schaubild



Feb. 2015, Diagramm angelehnt an Projekt Petra/ISA

4.2.1 Erläuterungen zu den Checklisten und Einwertungshilfen bei Kindeswohlgefährdung

Ziel des § 8a SGB VIII ist es Anzeichen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und abzuwenden. Dafür ist es sinnvoll sich in den Teams und Einrichtungen damit auseinanderzusetzen, was Rechte von Kindern sind und wodurch diese verletzt werden können. Kinder über ihre Rechte zu informieren, sie zu stärken, diese wahrzunehmen, ist Teil der Präventionsarbeit.

Für die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 8a SGB VIII stehen Ihnen in Kapitel 4.2.2 folgende Einschätzungshilfen und Checklisten zur Verfügung:

1. Bogen 1

Kinder haben Rechte / Erst-Reflexion in der Einrichtung

2. Bogen 2

Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren
(angelehnt an den Bogen der Stadt Frankfurt)

3. Bogen 3

Einschätzung in Hinblick auf eine akute Gefährdung
(zur Weitergabe an das Jugendamt)

4. Bogen 4

Protokoll des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten (und dem jungen Menschen) – individueller Schutzplan

5. Einwertungshilfen (Ewh) für die Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren

Beispielhaft ausgefüllter Bogen 2 mit Stichworten der Einwertungshilfe
(Ergänzung und Arbeitshilfe für Bogen 2)

Alle hier genannten Bögen sind online verfügbar auf www.kita-basis.de und dem Intranet der Diakonie Frankfurt und Offenbach.

Werden die Rechte von Kindern nicht gewahrt, kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen.

Bogen 1, der sich an den UN-Kinderrechtskonventionen orientiert, dient zu einer ersten Orientierung. Er sollte in einer gemeinsamen Fallbesprechung ausgefüllt werden und kann als Hilfe dienen, zu entscheiden, ob im jeweiligen Falle eine Gefährdungseinschätzung mit Hilfe der Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren (**Bogen 2**) notwendig ist.

Mit dem **Bogen 2** können Sie konkret überprüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann oder nicht. Mit Hilfe der o.g. Einwertungshilfen in Kapitel 4.2.3 kann die Einschätzung konkretisiert werden.

Ebenfalls unter 4.2.3 liegt ein mit den Stichworten der Einwertungshilfe ausgefüllter Bogen 2 vor, der als zusätzliches Instrument für die Gefährdungseinschätzung genutzt werden kann.

Kommt die pädagogische Fachkraft gemeinsam mit der Leitungskraft zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist, wird eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ gemäß dem Schutzkonzept nach § 8a, Absatz 4 SGB VIII des ERV hinzugezogen.

Liegt eine akute Gefährdung vor, wird der Bogen zur Einschätzung der Einrichtung im Hinblick auf eine akute Gefährdung (**Bogen 3**) zur direkten Weitergabe an das Jugendamt benutzt. Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss im Fall der akuten Gefährdung nicht mit einbezogen werden. Eine Kontaktaufnahme mit der insoweit erfahrenen Fachkraft oder eine Beratung über das Frankfurter Kinderschutz-Telefon wird aber, wenn es zeitlich möglich ist, empfohlen. Das Kinderschutz-Telefon steht ausschließlich den Frankfurter Einrichtungen zur Verfügung.

Zur Dokumentation des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten sollte der **Bogen 4** verwendet werden.

Hier kann auch der mit den Eltern verbindlich erarbeitete Schutzplan dokumentiert werden. Je nach Alter und Entwicklungsstand ist das betroffene Kind, der/ die betroffene Jugendliche mit einzubeziehen.

Insgesamt ist der Dokumentation der Beobachtungen und Diskussionen ein hoher Stellenwert zur eigenen Absicherung einzuräumen (auch Ergebnisse der Beratung im Team, evtl. abweichende Meinungen, Entscheidungsfindungsprozesse, ...). Diese Dokumentationen verbleiben in der Einrichtung.

4.2.2 Checklisten und Dokumentationshilfen Bögen 1-4

**Schutzkonzept bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a (4)
 Bogen 1 Kinderrechte – Reflexionsbogen (angelehnt an die UN-Kinderrechtskonventionen)**

Kinder haben Rechte...	Konkrete Beobachtung	Häufigkeit	Beobachter
1. Recht auf körperliche Unversehrtheit			
2. Recht auf ausreichende Körperpflege			
3. Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz			
4. Recht auf schützende Kleidung			
5. Recht auf altersgemäße Ernährung			
6. Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen			
7. Recht auf Schutz vor Gefahren			
8. Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung			
9. Recht auf Sicherheit und Geborgenheit			
10. Recht auf Individualität und Selbstbestimmung			
11. Recht auf Ansprache			
12. Recht auf langandauernde Bindung			

Kinder haben Rechte. Werden diese nicht gewahrt, kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen. Dieser Bogen ist als Hilfestellung für Einrichtungen gedacht, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren und zu reflektieren. Kommt die pädagogische Fachkraft gemeinsam mit der Leitungskraft zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist, wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß dem Schutzkonzept nach § 8a (4) des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach eingeschaltet.
 Schutzkonzept Diakonisches Werk Frankfurt und Offenbach, Kapitel 4.2.2, 25.03.2013, , überarbeitet 18.08.2020

Bogen 2 Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren

(angelehnt an den Bogen der Stadt Frankfurt/Main)

Aktenzeichen

Kind Geburtsdatum Muttersprache

Geschlecht w m

Eltern

Adresse

Einrichtung Fachkraft

Der Bogen wird sowohl zur internen Abklärung als auch zur Meldung an das Jugendamt genutzt. Wird die Vorlage als Rückmeldebogen für den Dienstvorgesetzten oder die hinzugezogene ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ eingesetzt, sollte ausschließlich das Aktenzeichen verwendet werden, keine personenbezogenen Daten.

Zusammenfassende Einschätzung d. Unterzeichnenden, auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes: Bitte ankreuzen

- Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf
- Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf
- Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden
- Akute Gefährdung liegt vor

Bemerkung:

Weiterleitung an

Sozialrathaus/Jugendamt am per

Frankfurt am Main, den
 Offenbach am Main, den

Unterschrift Fachkraft d. Einrichtung Unterschrift Leitung d. Einrichtung

Unterschrift ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘

Die Eltern sind über die Informationsweitergabe informiert
 Die Eltern sind über die Informationsweitergabe nicht informiert,

weil *:

*Eine Daten- und Geheimnisweitergabe ist gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und die sonstigen Voraussetzungen § 34 oder 35 StGB vorliegen.

Risikofaktoren "Minderjährige / Minderjähriger"

Alter	0 bis 2 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	3 bis 5 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	6 bis 9 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	10 bis 13 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	14 bis 18 Jahre	<input type="checkbox"/>	
Inadäquate Betreuung und Erziehung (siehe Einwertungshilfe Ewh. z.B. Ziffer 30, 35, 36, 41, 42, 43, 44)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Vernachlässigung (siehe Ewh. z.B. Ziffer 1, 2, 6, 7, 11, 29)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Physische und psychische Misshandlung (siehe Ewh. z.B. Ziffer 3, 6, 9, 10, 11)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Verdacht sexueller Missbrauch (siehe Ewh. z.B. Ziffer 11, 6, 15)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Körperliche Verletzungen des Kindes	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Risikofaktoren "Familie"

Ungünstige materielle und Wohnverhältnisse (siehe Ewh. z.B. Ziffer 9, 46)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 2, 3, 37, 39, 40)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Fehlende Einsicht der Eltern in Problemlage (siehe Ewh. z.B. Ziffer 25, 26, 27, 28)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Psychische Erkrankungen der Bezugspersonen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 7, 8)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Suchtprobleme in der Familie (siehe Ewh. z.B. Ziffer 7, 8, 28)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 8, 9)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Bezugspersonen als Kind misshandelt/missbraucht (siehe Ewh. z.B. Ziffer 6)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Weitere Notizen:

Schutzfaktoren "Minderjährige / Minderjähriger"

Minderjährige/r hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie (siehe Ewh. z.B. Ziffer 19, 20, 21, 22)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Minderjährige/r besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung od. Tagespflege (siehe Ewh. z.B. Ziffer 4)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Minderjährige/r kann sich mitteilen und Hilfe ggf. holen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 19, 22)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Minderjährige/r wirkt vital und ausgeschlafen (siehe Ewh.z.B. Ziffer 29)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Die Kleidung ist zweckmäßig und den Bedürfnissen d. Mj. angemessen	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Weitere Notizen:

Schutzfaktoren "Familie"

Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt (siehe Ewh. z.B. Ziffer 19, 33, 34, 35, 38)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet (siehe Ewh.z.B. Ziffer 30, 35, 41, 42, 43, 44)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung d. Mj. sind angemessen. (siehe Ewh. z.B. Ziffer 31)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet (siehe Ewh. z.B. Ziffer 47, 48)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
D. Mj. wird mit seinen/ihren Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 18, 30 und Bogen 1)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Die Familie ist in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebettet (siehe Ewh .z.B. Ziffer 9, 19)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Kooperationsbereitschaft der Eltern ist vorhanden Siehe Ewh. z.B Ziffer 23,25,27,28,47,48)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Weitere Notizen:

Weitere Schritte/Absprachen im Rahmen des individuellen Schutzplanes
(gemeinsam auszufüllen nach der Beratung von der verantwortlichen Fachkraft, der Leitung und
der „in soweit erfahrenen Fachkraft“)

1. Weiteres Vorgehen mit Angabe des zeitlichen Rahmens:

2. Mögliche Hilfsangebote

3. Absprachen

Bogen 3 Einschätzung der Einrichtung im Hinblick auf eine akute Gefährdung
 (zur Weitergabe an das Jugendamt)

Kind Geburtsdatum Muttersprache

Geschlecht w m

Eltern

Adresse

Einrichtung Fachkraft der Einrichtung

Träger

Anzeichen	Konkretisierung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor, die eine Fremdeinwirkung nicht ausschließt. Bei Kindern unter 3 Jahren: Es liegen starke Anzeichen mangelnder Versorgung vor (z.B. Dehydrierung).	
Das Kind berichtet von oder zeigt erlittene körperliche Verletzungen.	
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.	
Das Kind äußert Suizidabsichten oder gefährdet sich selbst.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	

Das Kind äußert eindeutig massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome (z.B. Apathie od. unentwegtes Schreien bei Kleinkindern u. Säuglingen).	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.	
Das betroffene Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden.	

Bemerkungen:

Weiterleitung an _____

Sozialrathaus/Jugendamt am per

Frankfurt am Main, den _____
 Offenbach am Main, den _____

Unterschrift Fachkraft d. Einrichtung Unterschrift Leitung d. Einrichtung

Die Eltern sind über die Informationsweitergabe informiert

Die Eltern sind über die Informationsweitergabe nicht informiert,

weil *:

*Eine Daten- und Geheimnisweitergabe ist gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und die sonstigen Voraussetzungen

Bogen 3 Einschätzung der Einrichtung im Hinblick auf eine
akute Gefährdung
 (zur Weitergabe an das Jugendamt)

Kind _____ Geburtsdatum _____ Muttersprache _____

Geschlecht w m

Eltern _____

Adresse _____

Einrichtung _____ Fachkraft der Einrichtung _____

Träger _____

Anzeichen	Konkretisierung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor, die eine Fremdeinwirkung nicht ausschließt. Bei Kindern unter 3 Jahren: Es liegen starke Anzeichen mangelnder Versorgung vor (z.B. Dehydrierung).	
Das Kind berichtet von oder zeigt erlittene körperliche Verletzungen.	
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.	
Das Kind äußert Suizidabsichten oder gefährdet sich selbst.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	

Das Kind äußert eindeutig massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome (z.B. Apathie od. unentwegtes Schreien bei Kleinkindern u. Säuglingen).	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.	
Das betroffene Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden.	

Bemerkungen:

 Weiterleitung an

 Sozialrathaus/Jugendamt am per

 Frankfurt am Main, den
 Offenbach am Main, den

 Unterschrift Fachkraft d. Einrichtung Unterschrift Leitung d. Einrichtung

Die Eltern sind über die Informationsweitergabe informiert

Die Eltern sind über die Informationsweitergabe nicht informiert,

 weil *:

*Eine Daten- und Geheimnisweitergabe ist gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und die sonstigen Voraussetzungen § 34 oder 35 StGB vorliegen.

Bogen 4

Protokoll des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten (und dem jungen Menschen)

Individueller Schutzplan zum Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen nach § 8a SGB VIII

Für das Kind/Jugendlichen:

Vorname Name Geburtsdatum

Personensorgeberechtigte:

Vorname Name

Adresse

Telefon

Vorname Name

Adresse

Telefon

Fallzuständige Fachkraft:

Sonstige Beteiligte:

Einschätzung des Fachteams:

Hilfemaßnahmen zur Abwendung der drohenden Kindeswohlgefährdung

Überprüfung: (wie häufig?, durch wen?, wann?)

Ich habe den Individuellen Schutzplan erklärt bekommen und werde die darin beschriebenen Hilfen annehmen und daran mitarbeiten.

Ich weiß, dass das Jugendamt informiert wird, falls ich die oben genannten Hilfen nicht annehme oder die Überprüfung ergibt, dass das Wohl meines Kindes gefährdet ist.

Datum

Unterschriften

4.2.3 Einwertungshilfen (Ewh) für die Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren (Bogen 2)

1. Erhebliche Besorgnis wegen einer gegenwärtigen Misshandlung, Vernachlässigung oder eines gegenwärtigen sexuellen Missbrauchs

Eine solche erhebliche Besorgnis kann sich prinzipiell auf verschiedene Anhaltspunkte (z.B. Beobachtungen am Kind, Angaben des Kindes oder Angaben eines Elternteils) stützen. Jedoch sind nur Anhaltspunkte mit deutlichem Hinweiswert relevant, also beispielsweise Verletzungsspuren bei Misshandlung, Anzeichen von Mangelernährung bei Vernachlässigung oder spontane Äußerungen des Kindes bei sexuellem Missbrauch. Bei Anhaltspunkten mit geringerem Hinweiswert ist die Gesamteinschätzung am Ende der Sondierungsphase abzuwarten.

2. Augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt

Auch ohne erkennbare Spuren einer bereits erfolgten Misshandlung, Vernachlässigung oder eines Missbrauchs muss die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes als nicht gewährleistet angesehen werden, wenn der gegenwärtig betreuende Elternteil in seiner Fähigkeit zur Fürsorge deutlich eingeschränkt erscheint, etwa beim Hausbesuch in ausgeprägt bizarrer oder irrationaler Weise agiert oder von solchen Situationen in der unmittelbaren Vergangenheit berichtet. Gleiches gilt für eine fehlende Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf bedeutsame kindliche Bedürfnisse infolge einer gegenwärtigen oder für die unmittelbare Vergangenheit berichteten suchtbedingten Intoxikation.

Partnerschaftsgewalt kann aufgrund eines Einbezugs des Kindes in gewalttätige Auseinandersetzungen oder aufgrund von Verletzungen oder psychischen Folgen der Gewalt beim betreuenden Elternteil die Sicherheit eines Kindes gefährden. In all diesen Fällen steigt die Dringlichkeit von Maßnahmen, die die Sicherheit des Kindes erhöhen, wenn das Kind aufgrund seines Alters oder Entwicklungsstandes in hohem Maße auf elterliche Fürsorge angewiesen ist oder in der Vergangenheit bereits Kindeswohlgefährdungen in der Familie aufgetreten sind.

3. Verhalten eines Haushaltsmitglieds mit Zugang zum Kind erscheint gewalttätig oder in hohem Maße unkontrolliert bzw. es werden glaubhafte Drohungen gegen ein Kind ausgesprochen

Die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes kann durch die Anwesenheit eines Haushaltsmitglieds, das eine Tendenz zu gewalttätigem, stimmungslabilem Verhalten zeigt, erheblich beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die Anwesenheit eines Haushaltsmitglieds, das glaubwürdig erhebliche Drohungen gegen ein Kind ausspricht (z.B. aufgrund eines Strafverfahrens nach der Aussage eines Kindes).

4. Zugang zum Kind wird verweigert, das Kind ist unauffindbar bzw. es bestehen ernsthafte Hinweise für eine bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich

Der plötzliche Rückzug einer Familie mit einer Verweigerung des Zugangs zum Kind hat sich in Gefährdungsfällen als Warnhinweis auf eine möglicherweise eskalierende Gefährdung erwiesen. Insbesondere bei Kindern, die aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes in hohem Maße auf Fürsorge angewiesen sind, kann sich hierbei auch kurzfristig eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit ergeben. Auch die Beendigung wichtiger medizinischer Behandlungen entgegen ärztlichem Rat kann auf eine gegenwärtige Beeinträchtigung der Sicherheit eines Kindes hindeuten. Ein längeres Fehlen betroffener

Kinder in Schule bzw. Kindergarten hat einen geringeren Hinweiswert im Hinblick auf eine Gefährdung, sollte aber zu einem Kontakt mit dem Kind führen.

5. Elterliche Verantwortungsabwehr und Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Situationen in der unmittelbaren Vorgeschichte

Da kindeswohlgefährdende Situationen nach gegenwärtigem Wissensstand vielfach nicht isoliert, sondern wiederholt auftreten, muss nach deutlichen Hinweisen auf eine kindeswohlgefährdende Situation in der unmittelbaren Vergangenheit mit einer Beeinträchtigung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes gerechnet werden, wenn die Eltern eine deutlich ausgeprägte Verantwortungsabwehr oder eine Ablehnung von Hilfen zeigen, zumindest sofern nicht sonstige Veränderungen in den Umständen der Familie ein deutlich gesunkenes Gefährdungsrisiko vermuten lassen.

6. Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte

Für Misshandlungen werden häufig eigene Misshandlungserfahrungen eines Elternteils in der Kindheit als Risikofaktor angesehen. Erhöhte Vernachlässigungsrisiken werden bei häufigen Beziehungsabbrüchen, Fremdunterbringung und ausgeprägten Mangelerfahrungen in der Kindheit eines Elternteils angenommen. Weder bei Misshandlung noch bei Vernachlässigung wirken die genannten Risikofaktoren nur spezifisch. So erhöhen in der Kindheit erfahrene Vernachlässigungen etwa auch das spätere Misshandlungsrisiko, während in der Kindheit erfahrene Misshandlungen das Vernachlässigungsrisiko zumindest moderat steigern. Für die genannten Risikofaktoren sind Schutzfaktoren bekannt, die deren schädliche Wirkung außer Kraft zu setzen scheinen. Dabei handelt es sich in erster Linie um nachträgliche korrigierende positive Beziehungserfahrungen. Bei der Einschätzung, ob ein Elternteil aus der Lebensgeschichte erwachsende Risikofaktoren aufweist, sind aufgrund eventuell vorhandener Verzerrungen im Selbstbericht nach Möglichkeit verschiedene Informationsquellen (z.B. zur Lebensgeschichte, Fremdauskünfte, Akten) heranzuziehen. Auf jeden Fall sollte generellen Bewertungen seitens des befragten Elternteils (z.B. „Ich hatte eine schöne Kindheit“) weniger Bedeutung beigemessen werden als spezifischen Schilderungen (z.B. „Zur Strafe musste ich auf einem Holzscheit knien“).

7. Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen

Einige elterliche Persönlichkeitsmerkmale lassen sich als Risikofaktoren für zukünftige Misshandlung bzw. Vernachlässigung ansehen. Zu nennen ist hier etwa eine ausgeprägt negative Emotionalität, d.h. leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger. Weiterhin ist eine hohe Impulsivität sowie, vor allem im Hinblick auf Vernachlässigung, eine deutliche Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil und eine geringe Planungsfähigkeit anzuführen. Noch engere Zusammenhänge scheinen zwischen Kind bezogenen Haltungen, Gedanken und Gefühlen und dem Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko zu bestehen. Betreffen kann dies etwa eine negativ verzerrte Wahrnehmung kindlichen Verhaltens (z.B. weinendes Kind will Elternteil ärgern), unrealistische Erwartungen an das Wohlergehen und die Eigenständigkeit des Kindes, ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes, ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit bzw. Überforderung angesichts der gestellten Erziehungsanforderungen und schließlich eine Bejahung drastischer Formen der Bestrafung. Risikofaktoren im Bereich der elterlichen Persönlichkeit und Dispositionen sind in der Regel nicht leicht zu erheben. Sofern eine Möglichkeit zur vertiefenden Analyse der Erziehungsfähigkeiten eines Elternteils nicht besteht, müssen einzelne Beobachtungen und elterliche Aussagen zur Einschätzung herangezogen werden.

8. Psychische Gesundheit und Intelligenz

Depressive Störungen und Suchterkrankungen eines Elternteils können als Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung angesehen werden. Aufgrund einer relativ hohen Verbreitung kann es sinnvoll sein, eventuelle Hinweise auf diese beiden Störungen in einem Risikoeinschätzungsverfahren immer abzu prüfen. Auch für eine Reihe weiterer, aber seltenerer Störungen bzw. Beeinträchtigungen sind Zusammenhänge zum Auftreten von Kindeswohlgefährdungen bekannt (z.B. zwischen antisozialen Persönlichkeitsstörungen und Misshandlungen sowie zwischen deutlichen Intelligenzminderungen und Vernachlässigung). Eine Berücksichtigung im Einzelfall ist dann erforderlich, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Die Mehrzahl aller misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern scheint aber keine bedeutsamen psychiatrischen Auffälligkeiten oder ausgeprägten Intelligenz-minderungen aufzuweisen. Da zudem eine psychiatrische Diagnose allein in der Regel keine hinreichende Sicherheit für die Prognose bietet, handelt sich auch hier um Faktoren, die überwiegend im Kontext des Vorhandenseins oder der Abwesenheit weiterer Risikofaktoren Bedeutung erlangen. Da psychiatrische Diagnosen im Einzelfall unter Umständen nicht verfügbar sind, kann es bei der Einschätzung in der Praxis zunächst erforderlich sein, als Annäherung hervorgehobene Merkmale einzelner Störungen zu benutzen, wie etwa eine Geschichte aggressiver Handlungen gegenüber verschiedenen Personen anstelle einer diagnostizierten antisozialen Persönlichkeitsstörung oder einen wiederholt im persönlichen Kontakt zum Elternteil festgestellten Eindruck einer gegenwärtigen Alkoholintoxikation anstelle einer diagnostizierten Suchterkrankung.

9. Merkmale der familiären Lebenswelt

Mehrere Aspekte der familiären Lebenswelt wurden von der Forschung auf ihre Eignung als Risikofaktoren hin überprüft. In erster Linie handelt es sich hierbei um Partnerschaftsgewalt, Armut und fehlende soziale Unterstützung. Von diesen drei Faktoren hat sich Partnerschaftsgewalt als gewichtiger Risikofaktor für Misshandlung erwiesen. Armut weist einen beständigen, aber nur schwachen Zusammenhang vor allem zum Vernachlässigungsrisiko auf und eignet sich daher nur bedingt als Risikofaktor. Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie kommt bei der Bewältigung von Fürsorge- und Erziehungsaufgaben eine belegbare, moderate Rolle zu. Dabei scheint eine empfundene geringe Qualität der erfahrenen Unterstützung die engsten Zusammenhänge zum Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko aufzuweisen. Auch leichter beobachtbare Indikatoren für eine fehlende Unterstützung (z.B. Alleinerziehenden-Status, Anzahl der Kinder im Verhältnis zur Anzahl der Erwachsenen im Haushalt) haben sich jedoch als geeignete Risikofaktoren erwiesen.

10. Merkmale des Kindes

Kindliche Merkmale, wie etwa ein schwieriges Temperament oder eine bestehende Behinderung, Erkrankung oder Verhaltensstörung, zählen im Mittel nicht zu den vorhersagestarken Risikofaktoren. Dies gilt sowohl für das erstmalige Auftreten als auch für die Chronifizierung von Misshandlung bzw. Vernachlässigung. Vor allem in Verbindung mit einem gefährdenden Elternteil können Merkmale des Kindes aber Bedeutung erlangen und zur Prognose beitragen. Dabei steigern kindliche Merkmale, die die Stressbelastung eines aggressiv reagierenden Elternteils stark erhöhen, das Misshandlungsrisiko, während ein Kind, das nur schwache Signale aussenden kann, eher von Vernachlässigung bedroht ist, sofern der betreuende Elternteil zu einer sehr distanzierten oder desorganisierten Fürsorgestrategie neigt. In der Regel ist es empfehlenswert, Risikomerkmale eines Kindes aus der Sicht der Eltern zu erheben, da auf diese Weise die für die Eltern bedeutsamen Belastungen durch das Kind akzentuiert werden.

11. Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle

Als bedeutsam für zukünftige weitere Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen werden in der Literatur vor allem folgende Risikofaktoren angesehen: wiederholte Vorfälle in der Vergangenheit, eine deutlich verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung sowie eine unzureichende elterliche Bereitschaft zur Verbesserung der Situation in Zusammenarbeit mit dem KJS. Bei wiederholten ernsthaften Vorfällen in der Vergangenheit wächst das Risiko weiterer Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen und diese treten im Durchschnitt in einem engeren zeitlichen Abstand auf. Auch die belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes erhöht das Risiko im Mittel deutlich.

Auswirkungen einer fehlenden Selbstkritik, Kooperations- und Veränderungsbereitschaft nach einer aufgetretenen Kindeswohlgefährdung auf das weitere Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko wurden bislang nur in relativ wenigen Jugendhilfestudien untersucht. Da diese Studien jedoch übereinstimmende Befunde erbrachten, ist es gerechtfertigt, eine erkennbare Verantwortungsabwehr bzw. unkooperative oder gar drohende Haltung seitens betroffener Eltern gegenüber der Jugendhilfe als Risikofaktoren für weitere Vorfälle anzusehen.

12. Schwierigkeiten in der Beziehung zu Hauptbezugspersonen

Unter diesem Punkt sollte beispielsweise festgehalten werden, wenn sich das Kind ab dem Ende des ersten Lebensjahres bis zum Beginn des Kindergartenalters bei Belastungen nicht einer seiner Hauptbezugspersonen zuwendet. Ebenfalls als Schwierigkeit gilt es, wenn sich das Kind in vertrauter Umgebung und trotz der Anwesenheit seiner Eltern bzw. Hauptbezugspersonen nicht entspannt einem Spiel zuwenden kann. Ab dem Kindergartenalter bis ins Jugendalter sollten die Kriterien so verändert werden, dass es als Schwierigkeit erfasst wird, wenn das Kind altersadäquate Trennungen nicht tolerieren oder sich bei altersentsprechend schwerwiegenden Problemen keiner Hauptbezugsperson anvertrauen kann. Ab dem Ende des zweiten Lebensjahres bis ins Jugendalter hinein sollte weiterhin als Schwierigkeit notiert werden, wenn sich das Kind in einem deutlich nicht mehr altersgemäßen Ausmaß angemessenen elterlichen Regeln offen widersetzt (z.B. durch Wutanfälle) oder sich ihnen heimlich entzieht (z.B. durch Lügen).

13. Körperliche Einschränkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen

Unter diesem Punkt sollte als Belastung kodiert werden, wenn das Kind eine angeborene oder erworbene körperliche Behinderung (z.B. Gaumenspalte, Taubheit) bzw. eine chronische Krankheit (z.B. schweres Asthma, Epilepsie) aufweist, die es (eventuell auch aufgrund notwendiger Behandlungen) in der Entwicklung deutlich einschränkt. Für die ersten Lebensjahre sollte hier auch notiert werden, wenn ein Kind in Wachstum bzw. Gewicht oder im Ablauf der motorischen Entwicklung (vgl. Frage 14) sehr deutlich von der Altersnorm abweicht oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausbildung grundlegender physiologischer Regelmäßigkeiten (Schlaf-Wach-Rhythmus, Hunger-Sättigungs-Kreislauf) aufweist. Auch im Verlauf des Kindergartenalters eventuell feststellbare Schwierigkeiten in einem altersentsprechenden Erlernen der Kontrolle über Ausscheidungen finden hier ihren Platz. Ab dem Kindergartenalter, besonders aber ab der Schulzeit sollte erfasst werden, wenn ein Kind altersentsprechenden Erwartungen an Konzentration und Ruhe nicht nachkommen kann.

14. Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit

Unter diesem Punkt sollte festgehalten werden, wenn das Kind in seiner Entwicklung und in kindgemäßen Aktivitäten dadurch beeinträchtigt scheint, dass es in der Befindlichkeit und Lebendigkeit anhaltend herabgesetzt wirkt, unter Ängsten, Zwängen oder Essstörungen leidet oder durch belastende Erlebnisse längere Zeit verstört ist. Notiert werden sollte auch, wenn sich ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) wiederholt absichtlich selbst verletzt oder Anzeichen von Suizidalität zeigt.

15. Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Gleichaltrigen

Hat ein Kind im Kindergartenalter keinen Kontakt zu Gleichaltrigen oder wird ein Kindergarten- bzw. Schulkind von Gleichaltrigen längere Zeit ausgegrenzt oder abgelehnt, so wäre dies hier festzuhalten, ebenso wenn es einem Kind nach den ersten Grundschuljahren nicht gelingt, wenigstens eine etwas dauerhaftere Freundschaft mit Gleichaltrigen zu schließen. Schwierigkeiten in Beziehungen zu Gleichaltrigen liegen auch dann vor, wenn ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) andere systematisch herabsetzt oder verletzt bzw. wenn sexuelle Grenzverletzungen bei anderen vorgenommen werden.

16. Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und Autoritäten außerhalb der Familie

Zeigen Kinder ab dem Grundschulalter ein Muster offener Konflikte mit Autoritäten oder ein Muster häufiger oder schwerwiegender zielgerichteter, eventuell verdeckter Regelverletzungen außerhalb der Familie, so sollte dies unter diesem Punkt notiert werden. Ein ähnliches Muster kann auch bei älteren Kindern bestehen, jedoch wird dann meist mehrfach die Grenze zur Delinquenz überschritten, betroffene Kinder versuchen, sich nachhaltig der Kontrolle durch Autoritäten zu entziehen, und teilweise kommt es zum Missbrauch von Alkohol oder anderen Substanzen. Diese Phänomene sollten ebenfalls hier festgehalten werden.

17. Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens

Gemeint sind deutlich erkennbare Verzögerungen in der kognitiven Entwicklung (z.B. in der Sprachentwicklung) bei Vorschulkindern bzw. Lernrückstände oder Leistungsprobleme bei Schulkindern, die so schwerwiegend sind, dass eine Sonderbeschulung bzw. eine Beschulung deutlich unter dem intellektuellen Potenzial des Kindes droht. Auch ein drohender Abbruch der Ausbildung oder mögliche Teilleistungsstörungen können hier notiert werden.

18. Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit

Schwierigkeiten, die diesem Punkt zugeordnet sind, betreffen vor allem – jedoch nicht ausschließlich – den Altersbereich oberhalb des Grundschulalters. Festgehalten werden sollte etwa, wenn ein Kind an sich selbst nichts Positives entdecken kann, sich selbst, die eigene geschlechtliche Identität oder die eigene kulturelle bzw. ethnische Herkunft ablehnt. Auch eine Verstrickung in Konflikte der Eltern oder eine Einbindung in Versorgungsleistungen, die so ausgeprägt sind, dass das Kind bei der Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben und der Entfaltung angemessener Selbstständigkeit deutlich behindert wird, sollten hier notiert werden. Weiterhin kann die Auseinandersetzung mit sehr autoritären Erziehungsvorstellungen in der Familie oder extrem einengenden kulturellen Vorstellungen im späten Schulalter zu erheblichen inneren und äußeren Konflikten im Prozess der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit führen – auch sie fallen unter diesen Aspekt.

19. Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen

Hierzu zählen vor allem positive Beziehungen zu engen erwachsenen Bezugspersonen (z.B. Elternteilen, nahen Verwandten, Mentoren oder Mentorinnen) sowie enge Freundschaften zu Gleichaltrigen. Für die Einschätzung der Qualität einer Beziehung kommt es dabei allerdings generell mehr auf alltagsnahe Kontaktschilderungen und weniger auf die globale Bewertung durch das Kind oder einen Erwachsenen an. Eine vom Kind selbst wahrgenommene Beliebtheit unter Gleichaltrigen kann vor allem in der Kindheit ein guter Anknüpfungspunkt für den Kontaktaufbau im Erstgespräch sein, mit zunehmendem Alter werden eher Freundschaftsbeziehungen bedeutsam.

20. Stärken in der Schule oder besondere sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten

Für den Kontaktaufbau zu einem Kind können Fragen, was es gut könne und ob es Lieblingsfächer gebe, wichtig sein. Die geäußerte Anerkennung für solche Stärken kann unter Umständen Selbst- und Fremdbilder des Kindes positiv beeinflussen. Mitunter ist es auch möglich, in diesem Bereich vorhandene Stärken für die Entwicklung von Interessen und die Förderung sozialer Ressourcen einzusetzen (z.B. Vermittlung in einen Sportverein).

21. Positive Freizeitinteressen

Fragen nach der Freizeitgestaltung, Hobbys oder Lieblingsbeschäftigungen können in Erstgesprächen mit Kindern den Kontaktaufbau sehr fördern, sofern Fachkräfte zu offenen Nachfragen und zum Zuhören bereit sind. Die Verstärkung und Förderung vor allem kreativer Interessen wird häufig als günstig für die Bewältigung belastender Erfahrungen von Kindeswohlgefährdung angesehen. In manchen Fällen lassen sich aus vorhandenen Freizeitinteressen von Kindern auch Ansatzpunkte für die Planung und Gestaltung positiver Eltern-Kind-Erlebnisse gewinnen, die dann bei den Eltern zu einer Aufweichung negativer Erfahrungen mit kindlichen Verhaltensproblemen beitragen können.

22. Psychische und emotionale Stärken

Hierzu zählen positive Fähigkeiten zur sozialen Kontaktaufnahme und zur konstruktiven Konfliktlösung, ein realistisch-positives Selbstbild, eine Verinnerlichung sozialer Werte, eine grundlegend eher positive Gestimmtheit sowie die Fähigkeit, emotionale Belastungen zu erkennen, in ihren Ursachen (mit Hilfe) zu verstehen und sich auf Lösungsperspektiven einlassen zu können. All diese Stärken lassen sich weniger aus direkten kindlichen Aussagen als vielmehr aus dem Kontakt mit einem Kind und aus Schilderungen wesentlicher Bezugspersonen erschließen. Als positive Rückmeldungen können sie vor allem für Kinder ab der mittleren Kindheit bedeutsam sein, wenn psychologische Aspekte im Selbstbild wichtiger werden. Die Bedeutung psychischer und emotionaler Stärken für das Gelingen Kind-zentrierter Hilfemaßnahmen (z.B. Teilnahme an einer Kindergruppe, Kontaktaufbau zu Pflegeeltern) kann hoch sein. In der Arbeit mit negativen Bildern vom Kind bei Bezugspersonen kann es wichtig sein, kindliche Stärken in Problemverhaltensweisen zu erkennen (z.B. Kontaktwünsche in Aggressionen, Lebendigkeit in Unruhe) und zu betonen.

23. Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation

Ein wichtiger Hinweis zur Einschätzung der Veränderungsmotivation ergibt sich aus der Wahrnehmung der Lebenssituation der Familie, insbesondere der Kinder. Können Gefahren und Belastungen nicht oder nur sehr eingeschränkt gesehen werden, so ist es für Eltern schwer, eine tragfähige Veränderungsmotivation aufzubauen. Die Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation lässt sich am besten nachvollziehen, wenn Eltern auf offene Fragen hin ihren Alltag mit den Kindern beschreiben.

24. Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung

Aus einer Position der Hilf- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es kaum möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen. Eine lebensgeschichtlich gewachsene, ausgeprägte Form der „erlernten Hilflosigkeit“ bedarf, ebenso wie eine ernsthafte depressive Erkrankung, vielfach einer therapeutischen Bearbeitung, bevor Hilfen zur Erziehung mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können. Bei mildereren Formen können Techniken aus der lösungsorientierten Kurzzeittherapie helfen, Eltern auf den Einsatz von Hilfen zur Erziehung vorzubereiten. Die Einschätzung von Selbstvertrauen und Hoffnung der Eltern sollte Äußerungen über Zukunftsperspektiven, in der Vergangenheit erreichte Ziele und positive Ausnahmesituationen ebenso einbeziehen wie die beobachtbare Stimmung.

25. Subjektive Normen zur Hilfesuche

In manchen Fällen machen subjektive Normen der Eltern selbst oder ihrer wesentlichen Bezugspersonen dauerhafte Hilfeprozesse unmöglich. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen, Autoritäten oder Glaubenssätze vorhanden sind, die nicht infrage gestellt werden dürfen, oder die Eltern von einer Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind.

26. Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen

Eine Verantwortung verleugnende Haltung von Eltern gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte wird vielfach als deutlicher Hinweis auf eine nicht gegebene Veränderungsbereitschaft gesehen. Tatsächlich erschwert eine solche Verleugnung den Vertrauensaufbau zwischen Fachkräften und Eltern und macht es unmöglich, an den Auslösern für Kindeswohlgefährdende Situationen zu arbeiten. Zudem werden unter Umständen betroffene Kinder zusätzlich belastet und Beziehungsstörungen in der Familie stabilisiert.

Trotzdem deuten mehrere Praxisversuche vor allem aus England darauf hin, dass manche Eltern, die vordringlich aus sozialen und strafrechtlichen Gründen Verantwortung ablehnen, sich dennoch erfolgreich auf geeignete Hilfen zur Erziehung einlassen und in deren Verlauf angemessene Strategien zum Schutz betroffener Kinder erarbeiten können. Eine anfängliche Verleugnung von Verantwortung sollte daher nicht als allein ausschlaggebender Faktor für eine negative Beurteilung elterlicher Veränderungsbereitschaft angesehen werden.

27. Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe

Eine Geschichte mangelnder oder sehr instabiler Mitarbeit bei früheren Hilfen muss, ebenso wie eine unzureichende Wirkung früherer, prinzipiell geeigneter Hilfen, Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern wecken. Umgekehrt erhöhen in der Vergangenheit positiv verlaufene Hilfeprozesse vielfach die Bereitschaft zur Mitwirkung. Inanspruchnahme und Wirkung früherer Hilfen sollten nicht allein aufgrund der Aktenlage, sondern unter Einbezug eines Gesprächs mit den Eltern beurteilt werden.

28. Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren

In manchen Fällen ist bei Eltern weniger die Veränderungsbereitschaft als vielmehr die Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren, eingeschränkt. Dies kann sich etwa aus chronischen Bedingungen ergeben (z.B. geistige Behinderung, Residualsyndrome bei psychischer Erkrankung) oder aus Erkrankungen, die eine langwierige Behandlung erforderlich machen (z.B. Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen). Im Fall erforderlicher langwieriger Behandlungen kann sich die Beurteilung einer

erheblich eingeschränkten Veränderungsfähigkeit dann aus dem Vergleich mit den Entwicklungsanforderungen und der Zeitperspektive betroffener Kinder ergeben.

29. Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes

Am Kind ablesbare Hinweise auf den gegenwärtigen Versorgungszustand ergeben sich u.a. aus dem Zustand, Geruch und der Angemessenheit der Kleidung, dem Aussehen der Zähne, dem Vorhandensein dunkler Ringe unter den Augen (Übermüdung) und, bei kleinen Kindern, der Sauberkeit großer Hautfalten und dem Vorhandensein wunder Stellen im Windelbereich. Auf eine bei Säuglingen rasch bedrohlich werdende unzureichende Flüssigkeitszufuhr deuten u.a. trockene Lippen und trockene Mundschleimhaut oder ein Weinen ohne Tränenflüssigkeit hin. Treten Hinweise auf eine weiter fortgeschrittene Dehydrierung, wie tief in den Höhlen liegende Augen bzw. eine ungewöhnliche Lethargie des Kindes, auf oder nimmt die Fingerkuppe des Kindes nach Druck nur langsam wieder ihre rötliche Färbung an, so wird eine umgehende ärztliche Abklärung empfohlen. Aus der Entwicklungsgeschichte kann eine deutlich unterdurchschnittliche Gewichtszunahme oder ein deutlich unterdurchschnittliches Größenwachstum Hinweise auf eine unzureichende Versorgung geben, allerdings muss ärztlich abgeklärt werden, ob eine Gedeih-Störung vorliegt und auf eine unzureichende Versorgung zurückzuführen ist.

30. Die beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils

Über den feststellbaren Versorgungszustand eines Kindes hinaus liefern Beobachtungen und Gespräche über die Pflege und Versorgung des Kindes regelmäßig klärende Informationen und Ansatzpunkte für Interventionen. Bei älteren Kindern sind deren Angaben, etwa über fehlende Mahlzeiten, in manchen Fällen überhaupt erst Auslöser für eine Einschaltung des KJS. Beobachtungen von Pflegehandlungen sind im Rahmen von Hausbesuchen einer KJS-Fachkraft nur sehr ausschnitthaft möglich. Besonders wertvoll sind daher Fremdb Berichte, die auf häufigeren Hausbesuchen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe) oder einer stationären Unterbringung des Elternteils mit dem Kind beruhen (z.B. Kinderkrankenhaus oder Mutter-Kind-Heim). Anhaltspunkte für die Einschätzung beobachteter Pflegehandlungen wurden an verschiedenen Stellen veröffentlicht. So finden sich beispielsweise in einem Orientierungskatalog des Jugendamtes Stuttgart (2003) detaillierte Hinweise zur Angemessenheit verschiedener Merkmale der Ernährung in den ersten Lebensmonaten. Bei der Einschätzung der Angemessenheit der Interaktion beim Füttern können verschiedene Skalen, wie etwa die „Fütterskala von Chatoor“ (1999), Hilfestellung geben. Generell kann bei Hausbesuchen auf die Bereitschaft und Fähigkeit eines Elternteils zur angemessenen Reaktion auf deutliche Signale eines Kindes geachtet werden. Im Gespräch mit dem Elternteil können Pflegeroutinen und der Tagesablauf durchgesprochen und im Hinblick auf Angemessenheit eingeschätzt werden. Darüber hinaus können je nach Bedarf kritische Punkte angesprochen werden, wie etwa tiefer liegende Wertvorstellungen eines Elternteils, die die Bereitschaft zur angemessenen Versorgung eines Kindes beeinträchtigen können. In manchen Fällen löst die Versorgung eines Kindes auch lebensgeschichtlich geprägte innere Konflikte bei einem Elternteil aus, die im Gespräch im Hinblick auf ihre augenblickliche Handhabbarkeit und die Bereitschaft zur Bearbeitung durch den betreffenden Elternteil eingeschätzt werden müssen. Bei manchen Eltern, insbesondere sehr jungen oder suchtkranken Eltern, stellt die Erörterung einer akzeptablen Ausbalancierung von Bedürfnissen des Kindes nach Versorgung und Schutz und Bedürfnissen des Elternteils ein wichtiges Gesprächsthema dar, wobei sowohl grob idealisierende Antworten als auch geschilderte Handlungsstrategien, die wichtige Bedürfnisse des Kindes außer Acht lassen, als prognostisch ungünstig bewertet werden müssen. Schließlich kann ein Gespräch auch dazu dienen, die Fähigkeit eines Elternteils zur Aufnahme vorangegangener Instruktionen durch Fachkräfte über eine angemessene Versorgung und Pflege des Kindes zu überprüfen.

31. Das unmittelbare Lebensumfeld des Kindes

Ebenso wie der Versorgungszustand des Kindes selbst spiegeln auch manche Aspekte des unmittelbaren Lebensumfeldes eines Kindes die Qualität elterlicher Pflege und Versorgung wider. Dies gilt etwa für erkennbare Unfallgefahren im Haushalt, die bei Kleinkindern beispielsweise durch ungesicherte Treppen, offen zugängliche gefährliche Gegenstände, verdorbene Lebensmittel und ungesicherte Wasserstellen im Garten entstehen können. Ein anderer Aspekt des Lebensumfeldes, nämlich die Vorratshaltung in Bezug auf Lebensmittel, Kleidung und eventuell Medikamente, liefert Informationen über grundlegende Planungs- und Gestaltungsfähigkeiten eines Elternteils, die eine personale Voraussetzung für die Pflege und Versorgung eines Kindes darstellen. Weitere Informationen hierzu ergeben sich aus dem Umgang mit finanziellen Mitteln, der Beschaffung bzw. Instandhaltung wichtiger Haushaltseinrichtungen (vor allem Herd, Wasser, Toilette und Kühlschrank) sowie der Stabilität von Wohn- und Beziehungsverhältnissen.

32. Veränderung nach sachgerechten Interventionen zur Förderung der angemessenen Pflege und Versorgung eines Kindes

Im Rahmen einer erstmaligen Hilfeplanung stehen entsprechende Informationen in der Regel noch nicht zur Verfügung. Vor Fortschreibungen des Hilfeplans bzw. vor einer Anrufung des Familiengerichts erlauben Auswertungen der bisherigen Wirkungen von Hilfemaßnahmen aber oft eine genauere Einschätzung, inwieweit die feststellbar unzureichende Versorgung eines Kindes auf dauerhafte Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich zurückzuführen ist. Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Schlussfolgerungen ist eine Reflexion über die Angemessenheit durchgeführter Interventionsversuche. Nur wenn eine solche Angemessenheit bejaht werden kann, kann ein Scheitern von Interventionen auch tatsächlich vorhandene Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils im Bereich Pflege und Versorgung verstärken. Zur Einschätzung der Angemessenheit von Interventionsversuchen können Fachkräfte mittlerweile auf eine recht umfangreiche Literatur über die Effekte verschiedener Hilfemaßnahmen für unterschiedliche Risikogruppen von Eltern mit eingeschränkten Erziehungsfähigkeiten zurückgreifen.

33. Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson

Anhaltspunkte für Einschränkungen beim Bindungsaspekt der Erziehungsfähigkeit können sich aus der Vorgeschichte in Form von wiederholten oder längeren Trennungen, einer Überlassung des Kindes an fremde Personen zur Betreuung, einer zeitweise deutlich herabgesetzten psychologischen Verfügbarkeit der Bindungsperson aufgrund von Krankheit oder einer Bevorzugung anderer, nicht Kind-bezogener Bedürfnisse sowie aus Hinweisen auf eine emotionale Ablehnung oder Schuldzuweisung an das Kind ergeben.

34. Das Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen

Als bindungsrelevant gelten Situationen, die geeignet sind, emotionale Belastung beim Kind auszulösen (z.B. bei Kleinkindern: erste Begegnung mit der noch unvertrauten Fachkraft, kurze Trennung von der Bindungsperson, Müdigkeit, Hunger, Erkältung oder Bagatelverletzung). Beachtenswert sind hierbei insbesondere Verhaltensmuster, die keinerlei Orientierung des Kindes auf die Bindungsperson oder eine furchtsame Haltung der Bindungsperson gegenüber erkennen lassen. Bedeutsam kann weiterhin ein Muster unterschiedsloser Freundlichkeit und Kontaktbereitschaft des Kindes gegenüber vertrauten und unvertrauten Erwachsenen sein. Eine beobachtbare deutliche Rollenkehr, die durch Fürsorglichkeit,

aber auch durch ein ärgerlich-kontrollierendes Verhalten des Kindes der Bindungsperson gegenüber gekennzeichnet sein kann, deutet ebenfalls auf eine Beeinträchtigung der Bindungsentwicklung hin.

35. Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind

Als Hinweis auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit können bei verschiedenen Gelegenheiten beobachtbare Anhaltspunkte für eine sehr geringe Feinfühligkeit gegenüber dem Kind gelten. Solche Anhaltspunkte ergeben sich aus einer fehlenden oder grob verzerrten Wahrnehmung kindlicher Signale bzw. aus stark verzögerten oder deutlich unangemessenen Reaktionen bzw. Initiativen der Bindungsperson.

36. Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle

Beachtenswert sind hierbei insbesondere Angaben der Bindungsperson, die auf eine Ablehnung oder Identifikation des Kindes mit einer massiv negativ erlebten Person oder Situation hindeuten, die eine Abwertung oder ein Ausblenden der Bindungsbedürfnisse des Kindes verraten oder ein durch Hilflosigkeit, Verwirrung bzw. Distanz geprägtes Verhältnis der Bindungsperson gegenüber ihrer Fürsorgerolle anzeigen.

37. Die Lebensgeschichte und Lebenssituation der Bindungsperson

Bei diesem Punkt erscheint es zum einen von Bedeutung, inwieweit eine Bindungsperson selbst wenigstens eine positive und dauerhafte Vertrauensbeziehung in der Kindheit erleben konnte, sodass ein positives inneres Modell elterlicher Fürsorge aufgebaut werden konnte, zum anderen können sich aus der Lebensgeschichte und Lebenssituation Faktoren ergeben, die die zukünftige physische oder psychische Verfügbarkeit der Bindungsperson für das Kind vorhersehbar dauerhaft oder wiederkehrend negativ beeinflussen (z.B. ausgeprägte negative Residualsymptomatik bei einer schizophrenen Erkrankung).

38. Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson

Bei Kindern ab dem Kindergartenalter kann ein inneres Bild ihrer Bindungsbeziehungen erfragt werden. Wengleich Kinder hierbei unter Umständen idealisierende Angaben machen, wird doch manchmal ein generalisiertes Gefühl der Zurückweisung durch die Bindungsperson oder ihrer Nicht-Verfügbarkeit geschildert oder vom Kind geschilderte konkrete Erfahrungen vermitteln durchgängig dieses Bild.

39. Die Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung

Geeignete Hilfen zur Erziehung können je nach Problemlage im Einzelfall einen Schwerpunkt auf die generelle Stabilisierung der Bindungsperson, die Förderung ihrer Feinfühligkeit gegenüber dem Kind oder die therapeutische Aufarbeitung der elterlichen Bindungsgeschichte legen. Werden angebotene Hilfen zur Erziehung, trotz ihrer prinzipiellen Eignung, aber ausgeschlagen oder bleiben erfolglos, so wiegen erkennbare Einschränkungen in der Fähigkeit eines Elternteils, dem Kind als stabile und positive Bindungsperson zu dienen, schwerer, da von zukünftig wiederkehrenden negativen Bindungserfahrungen des Kindes ausgegangen werden muss.

40. Ist der Elternteil von seiner Lebenssituation und Persönlichkeit her stabil genug, um dem Kind Regeln und Werte zu vermitteln?

Hinweise auf eine unzureichende Stabilität können sich beispielsweise aus anhaltenden Schwierigkeiten bei der alltäglichen Lebensbewältigung, ausgeprägt instabilen Familienbeziehungen und zeitweisen Zusammenbrüchen der Fürsorge für ein Kind in der Vergangenheit ergeben. Befunde über psychiatrische oder körperliche Erkrankungen mit ungünstiger Prognose können die Einschätzungssicherheit weiter erhöhen.

41. Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse an und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten?

Hinweise auf ein sehr eingeschränktes Erziehungsengagement können sich aus einer sehr geringen Informiertheit über Entwicklung, Stärken, Probleme, Kontakte zu Gleichaltrigen und Aufenthaltsorte des Kindes ergeben, ebenso aus ausbleibenden Reaktionen des Elternteils auf Informationen über bedeutsame Fehlentwicklungen beim Kind durch Dritte (z.B. Kindergarten, Schule, Kinderarzt/Kinderärztin), schließlich aus geringen Anzeichen einer inneren Auseinandersetzung mit der Erziehungsaufgabe (z.B. Gespräch mit dem Elternteil über Erziehungsziele und -mittel, Bericht des Kindes über Desinteresse und ausbleibende Reaktionen des Elternteils, Beobachtung eines passiven oder sehr wechselhaften Verhaltens in Konflikt- oder Anleitungssituationen mit dem Kind, Mangel an erkennbaren Alltagsregeln).

42. Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten?

Eine ungünstige Situation für die angemessene Vermittlung von Regeln und Werten ergibt sich, wenn das Bild des Kindes geprägt wird durch alters- und entwicklungsunangemessene Erwartungen an die Selbstständigkeit bzw. das Wohlverhalten des Kindes oder wenn in spontanen Äußerungen oder im Gespräch über das Verhalten des Kindes grob verzerrende Ursachenzuschreibungen sichtbar werden (z.B. Kind würde in seinem Verhalten eine Ablehnung des Elternteils ausdrücken, wolle den Elternteil vor allem provozieren, Verhaltensprobleme seien durch Elternteil unbeeinflussbar, Kind trage für sein Verhalten in der Schule keine Verantwortung, vielmehr seien Probleme durch Mitschüler/ Mitschülerinnen oder Lehrkräfte verursacht) bzw. dem Kind wird erkennbar die Schuld für bedeutsame Fehlentwicklungen im Leben des Elternteils zugewiesen oder es wird mit einer ausgeprägt negativ erlebten Person in der Lebenswelt des Elternteils identifiziert (z.B. mit einem/einer sehr gewalttätigen Partner oder Partnerin).

43. Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten?

Von einer grundlegend angemessenen Vorgehensweise kann nicht gesprochen werden, wenn ein Elternteil verletzungsträchtige oder mit erheblichen Schmerzen bzw. Demütigungen verbundene Formen der Bestrafung anwendet, wenn das Vorgehen des Elternteils dem Kind keine Orientierung ermöglicht (z.B. aus Sicht des Kindes willkürliche Bestrafungen), wenn konkret vorhandene Erziehungsanforderungen bzw. Auffälligkeiten des Kindes und sachkundige Erziehungsempfehlungen bzw. Anforderungen zur Zusammenarbeit ignoriert werden oder wenn eine ausgeprägte Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit bzw. empfundene Überforderung in Bezug auf die Bewältigung von Erziehungsanforderungen zu Tage tritt. Grundlegend angemessene Erziehungsziele müssen verneint werden, wenn der betreffende Elternteil nicht bereit oder nicht in der Lage ist, gesetzlich normierte oder gesellschaftliche Erwartungen von erheblicher Bedeutung gegenüber dem Kind zu vertreten (z.B.

Schulbesuch) oder die ausdrücklich geäußerten bzw. aus dem Erziehungsverhalten deutlich hervorgehenden Erziehungsziele mit dem Leitbild der Erziehung zu Selbstverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit als unvereinbar angesehen werden müssen (z.B. Kind wird zu kriminellen Aktivitäten oder zum Dulden von sexuellem Missbrauch angehalten).

44. Welchen Erfolg zeigen sachkundige Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten?

Beobachtbare Einschränkungen eines Elternteils bei der Vermittlung von Regeln und Werten sind als schwerwiegender einzuschätzen, wenn sachkundige Maßnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich ohne Erfolg geblieben sind oder mangels Mitwirkungsbereitschaft des Elternteils nicht durchgeführt werden konnten. Eine solche Schlussfolgerung ist aber nur dann möglich, wenn dem betreffenden Elternteil auch tatsächlich eine geeignete, weil prinzipiell erfolgversprechende Maßnahme angeboten werden konnte.

45. Entwicklungsstand bei Kindern in den ersten Lebensjahren

Verzögerungen im Entwicklungsstand eines Kindes in den ersten Lebensjahren können ein Anhaltspunkt für die unzureichende Anregung des Kindes sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich nach Einleitung kind-zentrierter Fördermaßnahmen ein Entwicklungsschub des Kindes abzeichnet.

46. Anregungsgehalt der familiären Lebensumwelt eines Kindes

Die Einschätzung des Anregungsgehalts der familiären Lebensumwelt eines Kindes bedarf der Berücksichtigung mehrerer Bereiche, insbesondere der Lernmöglichkeiten in der materiellen familiären Umgebung, des Fördergehalts alltäglicher Interaktionen mit dem Elternteil und des Fördergehalts besonderer Unternehmungen von Kind und Elternteil. Als Hinweis auf eine anregungsarme materielle Umwelt eines Kleinkindes kann es etwa gelten, wenn für mehrere der Bereiche körperliche Betätigung (z.B. Ball), einfache Auge-Hand-Koordination (z.B. Formenhaus), Konstruktionsspiel (z.B. Lego), Lesen und Hören (z.B. Bilderbuch und Märchenkassette) sowie Rollenspiel (z.B. Puppe) keine Spielmaterialien für das Kind zugänglich sind. Einschränkungen des Fördergehalts alltäglicher Interaktionen im Kleinkindalter äußern sich etwa darin, dass der betreffende Elternteil wenig mit dem Kind spricht, auf spielerische Initiativen des Kindes kaum positiv eingeht und die Neugier des Kindes stark eingrenzt. Bei Schulkindern spielt die alltägliche Verfügbarkeit und Fähigkeit zur Hilfestellung beim Lernen eine Rolle, insbesondere wenn das Kind bereits Leistungsrückstände aufweist.

47. Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht

Als weiterer Hinweis auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit im Bereich der Förderung eines Kindes kann eine desinteressierte Haltung des Elternteils gegenüber Förderaufgaben, insbesondere solchen von erheblicher Bedeutung (z.B. zur Abwendung einer drohenden Sonderbeschulung), gelten. Gleiches gilt für Erziehungsvorstellungen, die die kindliche Neugier und den Kompetenzerwerb aktiv und nachhaltig untergraben (z.B. durchgehende Herabsetzung des Kindes und seiner Fähigkeiten, Erzeugen eines übermächtigen Leistungsdrucks). Schließlich muss von Eltern erwartet werden, dass sie die Schulpflicht akzeptieren und sich ernsthaft um eine Umsetzung der sich daraus ergebenden Pflichten bemühen (vgl. BVerfG FamRZ 1986, 1079). Entsprechend kann es als Hinweis auf eine eingeschränkte Förderfähigkeit gewertet werden, wenn trotz vorhandener Schulprobleme (z.B. unzureichendes Schulmaterial, erhebliche Leistungsrückstände, lückenhafte Hausaufgaben, unregelmäßiger Schulbesuch) eine von der Schule angebotene Zusammenarbeit mit dem Elternhaus nicht zustande kommt.

48. Reaktion eines Elternteils auf Maßnahmen zur Unterstützung seiner Förderfähigkeit

Vor allem in der frühen Kindheit setzen Maßnahmen zur Unterstützung kindlicher Entwicklung (z.B. Frühförderung) regelmäßig bei den Förderfähigkeiten der Eltern an, da nur so die Anzahl intellektuell wertvoller Erfahrungen für Kinder anhaltend erhöht werden kann. Zeigt sich ein Elternteil hierbei zur Mitarbeit oder zur Umsetzung entsprechender Empfehlungen nicht bereit oder in der Lage, so muss dies als Hinweis auf eingeschränkte Förderfähigkeit gewertet werden.

Aus DJI Prüfbogen 2006

4.2.3 Arbeitshilfe für Bogen 2

Aktenzeichen

Kind Geburtsdatum Muttersprache

Geschlecht W M

Eltern

Adresse

Einrichtung Fachkraft

Der Bogen wird sowohl zur internen Abklärung als auch zur Meldung an das Jugendamt genutzt. Wird die Vorlage als Rückmeldebogen für den Dienstvorgesetzten oder die hinzugezogene ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ eingesetzt, sollte ausschließlich das Aktenzeichen verwendet werden, keine personenbezogenen Daten.

Zusammenfassende Einschätzung d. Unterzeichnenden, auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes: Bitte ankreuzen

- Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf
- Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf
- Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden
- Akute Gefährdung liegt vor

Bemerkung:

Weiterleitung an

Sozialrathaus/Jugendamt am per

Frankfurt am Main, den
 Offenbach am Main, den

Unterschrift Fachkraft d. Einrichtung Unterschrift Leitung d. Einrichtung

Unterschrift ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘

Die Eltern sind über die Informationsweitergabe informiert

Die Eltern sind über die Informationsweitergabe nicht informiert,

weil *:

*Eine Daten- und Geheimnisweitergabe ist gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und die sonstigen Voraussetzungen § 34 oder 35 StGB vorliegen.

Risikofaktoren "Minderjährige / Minderjähriger"

Alter	0 bis 2 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	3 bis 5 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	6 bis 9 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	10 bis 13 Jahre	<input type="checkbox"/>	
	14 bis 18 Jahre	<input type="checkbox"/>	
Inadäquate Betreuung und Erziehung (siehe Einwertungshilfe Ewh. z.B. Ziffer 30, 35, 36, 41, 42, 43, 44)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 30. Die beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils Mangelnde Pflege und Versorgung
	Nein	<input type="checkbox"/>	35. Das beobachtbare Fürsorgeverhalten Mangelnde Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse/ auffälliges Bindungsverhalten 36. Geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind Abwerten / Ausblenden der Bindungsbedürfnisse 41. Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse an und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten? Fehlende Kenntnisse der Eltern über Entwicklung/Erziehung/Bedürfnisse etc.
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	42. Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten? Altersunangemessene Erwartungen/ Kind in der Verantwortung sehen 43. Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten? Demütigungen/Verletzungen/(benannte) Überforderung/ 44. Welchen Erfolg zeigen sachkundige Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten? Fehlende Mitwirkung der Eltern bereits besprochener, notwendiger Maßnahmen
Vernachlässigung	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 1. Erhebliche Besorgnis wegen einer

(siehe Ewh. z.B. Ziffer 1, 2, 6, 7, 11, 29)	Nein <input type="checkbox"/>	<p><i>gegenwärtigen Misshandlung, Vernachlässigung oder eines gegenwärtigen sexuellen Missbrauchs</i></p> <p>Mangelnde Pflege und Versorgung, Verletzungsspuren, Mangelernährung, spontane Äußerungen des Kindes zu sexuellem Missbrauch</p> <p>2. Ernsthafte Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeit des Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt</p> <p>Elternteil deutlich eingeschränkt (psychisch, Suchtmittel / häusliche Gewalt /</p> <p>6.Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte Eigene Misshandlungs- Vernachlässigungserfahrung eines Elternteils wie z.B. häufige Beziehungsabbrüche, Femdunterbringung</p> <p>7. Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen Ausgeprägte, negative Emotionalität/ hohe Impulsivität/ alters- und entwicklungs- unangemessene Erwartungen an das Kind, das dann dafür bestraft wird</p> <p>11. Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle Wiederholte Vernachlässigung u. Misshandlung in der Vergangenheit Unzureichende elterliche Bereitschaft mitzuwirken Belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes</p>
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	<p>29. Gegenwärtiger Versorgungszustand und Entwicklungsgeschichte des Kindes Geruch/ angemessene Kleidung/ Zahngesundheit/ Übermüdung/ Sauberkeit großer Hautfalten/ wunde Stellen im Intimbereich/ unzureichende Flüssigkeitszufuhr/ trockene Lippen, Weinen ohne Tränen/ Anzeichen von Dehydrierung (Lethargie, Augenhöhlen, Fingerkuppentest), unterdurchschnittliches Gewicht</p>
Physische und psychische Misshandlung	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung:
(siehe Ewh. z.B. Ziffer 3, 6, 9,	Nein <input type="checkbox"/>	3. Verhalten eines Haushaltsmitglieds mit Zugang zum Kind erscheint gewalttätig oder in hohem Maße unkontrolliert bzw. es werden

10, 11)			<p>glaubhafte Drohungen gegen das Kind ausgesprochen Drohungen gegen das Kind werden ausgesprochen Verhalten scheint gewalttätig/unkontrolliert</p> <p>6. Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte Biographie eines Elternteils beinhaltet eigene Missbrauchs und Misshandlungserfahrungen</p> <p>9. Merkmale der familiären Lebenswelt Risikofaktoren: Armut, häusliche Gewalt, prekäre Wohnverhältnisse, alleinerziehend, viele Kinder</p> <p>10. Merkmale des Kindes schwieriges Temperament des Kindes, Behinderung, Verhaltensstörung in Verbindung mit einem gefährdenden Elternteil</p> <p>11. Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle Weitere Risikofaktoren: Verzerrte Wahrnehmung der Eltern von ihrer Verantwortung, unzureichende Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes</p>
Verdacht sexueller Missbrauch (siehe Ewh. z.B. Ziffer 11, 6, 15)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: Risikofaktoren:
	Nein	<input type="checkbox"/>	11. Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle Verzerrte Wahrnehmung der Eltern von ihrer Verantwortung, unzureichende Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	6. Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte Biographie eines Elternteils beinhaltet eigene Missbrauchs und Misshandlungserfahrungen 15. Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Gleichaltrigen Wenig soziale Beziehungen des Kindes/ schwierigkeiten in Beziehungen zu Gleichaltrigen/ sexuelle Grenzverletzungen anderen Kindern gegenüber/ Suizid-Andeutungen, -Anzeichen
Körperliche Verletzungen des Kindes	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Auffällige Unterernährung oder Fehlemährung (siehe Ewh. z.B. Ziffer 29, 30)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 29. Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes Geruch/ angemessene Kleidung/ Zahngesundheit/
	Nein	<input type="checkbox"/>	

			<p>Übermüdung/ Sauberkeit großer Hautfalten/ wunde Stellen im Intimbereich/ unzureichende Flüssigkeitszufuhr/ trockene Lippen, Weinen ohne Tränen/ Anzeichen von Dehydrierung (Lethargie, Augenhöhlen, Fingerkuppentest), unterdurchschnittliches Gewicht</p> <p>30. Beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils Mangelnde Pflege und Versorgung Mangelnde Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse/ auffälliges Bindungsverhalten Abwerten / Ausblenden der Bindungsbedürfnisse Fehlende Kenntnisse der Eltern über Entwicklung/Erziehung/Bedürfnisse etc.</p> <p>Ausgefallene Mahlzeiten</p>
Ungepflegtes Erscheinungsbild (siehe Ewh. z.B. Ziffer 29, 30)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 29. Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes
	Nein	<input type="checkbox"/>	Geruch/ angemessene Kleidung/ Zahngesundheit/ Übermüdung/ Sauberkeit großer Hautfalten/ wunde Stellen im Intimbereich/ unzureichende Flüssigkeitszufuhr/ trockene Lippen, Weinen ohne Tränen/ Anzeichen von Dehydrierung (Lethargie, Augenhöhlen, Fingerkuppentest), unterdurchschnittliches Gewicht
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	30. Beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils Mangelnde Pflege und Versorgung Mangelnde Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse/ auffälliges Bindungsverhalten Abwerten / Ausblenden der Bindungsbedürfnisse Fehlende Kenntnisse der Eltern über Entwicklung/Erziehung/Bedürfnisse etc.
Verhaltensauffälligkeiten (siehe Ewh. z.B. Ziffer 12, 14, 15, 16, 34)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 12. Schwierigkeiten in der Beziehung zur Hauptbezugsperson
	Nein	<input type="checkbox"/>	Kind im Alter 1-6 wendet sich bei Belastung nicht an

	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	<p><i>Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich</i> Beendigung wichtiger medizinischer Behandlung entgegen ärztlichem Rat</p> <p>47. Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht Desinteressierte Haltung des Elternteils gegenüber Förderaufgaben Trotz Hinweisen besteht keine Zusammenarbeit mit der Schule</p>
Behinderung (siehe Ewh. z.B. Ziffer 13)	Ja	<input type="checkbox"/>	<p>Beobachtung: 13. Körperliche Einschränkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen Belastungen: Körperliche Behinderungen (Gaumenspalte, Taubheit, Blindheit...) Chronische Krankheiten (Epilepsie, schweres Asthma...) Erhebliche Abweichung von der Norm in der Entwicklung in jungen Jahren Erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausbildung grundlegender physiologischer Regelmäßigkeiten (Schlaf-Wach-Rhythmus, Hunger-Sättigungs-Kreislauf)</p>
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Frühere Beobachtungen/ Auffälligkeiten (siehe Ewh. z.B. Ziffer 5, 11, 27, 28)	Ja	<input type="checkbox"/>	<p>Beobachtung: 5. Elterliche Verantwortungsabwehr und Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Situationen in der unmittelbaren Vorgeschichte Deutlich ausgeprägte Verantwortungsabwehr der Eltern, Ablehnung von Hilfen</p> <p>11. Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle Weitere Risikofaktoren: Verzerrte Wahrnehmung der Eltern von ihrer Verantwortung, unzureichende Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes</p> <p>27. Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe Vorherige mangelnde, sehr instabile Mitarbeit bei früheren Hilfen Zweifel an der Veränderungsbereitschaft der Eltern Schutzfaktor: in der Vergangenheit positiv verlaufene Hilfsprozesse</p> <p>28. Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren Eingeschränkte Fähigkeit der Eltern, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren.</p>
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Weitere Notizen:

Risikofaktoren "Familie"			
Ungünstige materielle und Wohnverhältnisse (siehe Ewh. z.B. Ziffer 9, 46)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 9. Merkmale der familiären Lebenswelt Risikofaktoren: Armut, häusliche Gewalt, prekäre Wohnverhältnisse, alleinerziehend, viele Kinder 46. Anregungsgehalt der familiären Lebensumwelt eines Kindes Lernmöglichkeiten, materielle, familiäre Umgebung alltägliche Interaktionen der Eltern / Fördergehalt besonderer Unternehmungen Bsp. für mehrere (!) Bereiche in der Entwicklung gibt es kein passendes Spielmaterial Eltern sprechen kaum mit dem Kind Neugier des Kindes wird begrenzt, abgelehnt Eltern unterstützen das Schulkind nicht bei den Lernaufgaben
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 2, 3, 37, 39, 40)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 2. Ernsthafte Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeit des Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt Elternteil deutlich eingeschränkt (psychisch, Suchtmittel / häusliche Gewalt / 3. Verhalten eines Haushaltsmitglieds mit Zugang zum Kind erscheint gewalttätig oder in hohem Maße unkontrolliert bzw. es werden glaubhafte Drohungen gegen das Kind ausgesprochen Drohungen gegen das Kind werden ausgesprochen Verhalten scheint gewalttätig/unkontrolliert 37. Lebensgeschichte und Lebenssituation der Bindungsperson Gibt es ein positives, inneres Modell elterlicher Fürsorge? 39. Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung 40. Ist der Elternteil stabil genug, um dem Kind Regeln und Werte zu vermitteln?
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Fehlende Einsicht der Eltern in Problemlage (siehe Ewh. z.B. Ziffer 25, 26, 27, 28)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 25. Subjektive Normen zur Hilfesuche Eltern betonen sehr stark ihre Privatsphäre. Es Autoritäten oder Glaubenssätze, die nicht in Frage gestellt werden. Eltern sind von der Nutzlosigkeit der Angebote überzeugt. 26. Haltung gegenüber belegbaren KWG Eltern leugnen Verantwortung einer belegbaren KWG (im Blick behalten, dass sich das auch wandeln kann) 27. Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe Vorherige mangelnde, sehr instabile Mitarbeit bei früheren Hilfen Zweifel an der Veränderungsbereitschaft der Eltern Schutzfaktor: in der Vergangenheit positiv verlaufene Hilfsprozesse 28. Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren Eingeschränkte Fähigkeit der Eltern, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren.
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Psychische Erkrankungen der Bezugspersonen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 7, 8)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 7. Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen Ausgeprägte, negative Emotionalität/ hohe Impulsivität/ alters- und entwicklungs-unangemessene Erwartungen an das Kind, das dann dafür bestraft wird 8. Psychische Gesundheit und Intelligenz Depression, Suchterkrankung, deutliche Intelligenzminderung
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Suchtprobleme in der Familie (siehe Ewh. z.B. Ziffer 7, 8, 28)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 7. Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen Ausgeprägte, negative Emotionalität/ hohe Impulsivität/ alters- und entwicklungs-unangemessene Erwartungen an das Kind, das dann dafür bestraft wird 8. Psychische Gesundheit und Intelligenz Depression, Suchterkrankung, deutliche Intelligenzminderung 28. Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren Eingeschränkte Fähigkeit der Eltern, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren.
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 8, 9)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 8. Psychische Gesundheit und Intelligenz Depression, Suchterkrankung, deutliche Intelligenzminderung 9. Merkmale der familiären Lebenswelt Risikofaktoren: Armut, häusliche Gewalt, prekäre Wohnverhältnisse, alleinerziehend, viele Kinder
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Bezugspersonen als Kind misshandelt/misshandelt (siehe Ewh. z.B. Ziffer 6)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 6. Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte Biographie eines Elternteils beinhaltet eigene Misshandlungs- und Misshandlungserfahrungen
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Weitere Notizen:

Schutzfaktoren "Minderjährige / Minderjähriger"

Minderjährige/r hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie (siehe Ewh. z.B. Ziffer 19, 20, 21, 22)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 19. Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen Erwachsene Bezugspersonen oder enge Freundschaften zu Gleichaltrigen, 20. Stärken in der Schule oder besondere sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten 21. Positive Freizeitinteressen 22. Psychische und emotionale Stärken
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Minderjährige/r besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung od. Tagespflege (siehe Ewh. z.B. Ziffer 4)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 4. Zugang zum Kind wird verweigert, Kind ist unauffindbar bzw. es bestehen ernsthafte Hinweise für eine bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich Beendigung wichtiger medizinischer Behandlung entgegen ärztlichem Rat
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Minderjährige/r kann sich mitteilen und Hilfe ggf. holen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 19, 22)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 19. Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen Erwachsene Bezugspersonen oder enge Freundschaften zu Gleichaltrigen, 22. Psychische und emotionale Stärken
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Minderjährige/r wirkt vital und ausgeschlafen (siehe Ewh.z.B. Ziffer 29)	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung: 29. Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes Geruch/ angemessene Kleidung/ Zahngesundheit/ Übermüdung/ Sauberkeit großer Hautfalten/ wunde Stellen im Intimbereich/ unzureichende Flüssigkeitszufuhr/ trockene Lippen, Weinen ohne Tränen/ Anzeichen von Dehydrierung (Lethargie, Augenhöhlen, Fingerkuppentest), unterdurchschnittliches Gewicht
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	
Die Kleidung ist zweckmäßig und den Bedürfnissen d. Mj. angemessen	Ja	<input type="checkbox"/>	Beobachtung:
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>	

Weitere Notizen:

Schutzfaktoren "Familie"		
Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt (siehe Ewh. z.B. Ziffer 19, 33, 34, 35, 38)	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung: 19. Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen Erwachsene Bezugspersonen oder enge Freundschaften zu Gleichaltrigen,
	Nein <input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	33. Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson Wiederholte- längere Trennungen, zeitweise deutlich herabgebesetzte psychologische Verfügbarkeit der Bindungsperson 34. Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen Bsp. für bindungsrelevante Situationen: bei Kleinkindern Trennung von Bindungsperson, Hunger, Erkältung, Bagatelverletzung Angst des Kindes vor Bezugsperson erkennbar Distanzlosigkeit des Kindes gegenüber Fremden Rollenkehr beobachtbar (Kind ist fürsorglich oder ärgerlich-kontrollierend) 35. Das beobachtbare Fürsorgeverhalten Mangelnde Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse/ auffälliges Bindungsverhalten 38. Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet (siehe Ewh. z.B. Ziffer 30, 35, 41, 42, 43, 44)	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung: 30. Die beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils Mangelnde Pflege und Versorgung
	Nein <input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	35. Das beobachtbare Fürsorgeverhalten Mangelnde Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse/ auffälliges Bindungsverhalten 41. Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse an und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten? Fehlende Kenntnisse der Eltern über Entwicklung/Erziehung/Bedürfnisse etc. 42. Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten? Altersunangemessene Erwartungen/ Kind in der Verantwortung sehen 43. Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten? Demütigungen/Verletzungen/(benannte) Überforderung/ 44. Welchen Erfolg zeigen sachkundige Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln und Werten? Fehlende Mitwirkung der Eltern bereits besprochener, notwendiger Maßnahmen
Sicherheitsvorkehrungen in	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung: 31. Das unmittelbare Lebensumfeld des Kindes

unmittelbarer Umgebung d. Mj. sind angemessen. (siehe Ewh. z.B. Ziffer 31)	Nein <input type="checkbox"/>	Erkennbare Unfallgefahren, ungesicherte Treppen, offen zugängliche gefährliche Gegenstände, verdorbene Lebensmittel, ungesicherte Wasserstellen z.B. im Garten, Zugang zu Medikamenten,
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet (siehe Ewh. z.B. Ziffer 47, 48)	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung: 47. Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht Desinteressierte Haltung des Elternteils gegenüber Förderaufgaben Trotz Hinweisen besteht keine Zusammenarbeit mit der Schule 48. Reaktion eines Elternteils auf Maßnahmen zur Unterstützung seiner Förderfähigkeit
	Nein <input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	
D. Mj. wird mit seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen (siehe Ewh. z.B. Ziffer 18, 30 und Bogen 1)	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung: 18.Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit Betrifft vor allem Kinder oberhalb des Grundschulalters Negatives Selbstbild d. Kindes Kind lehnt eigene geschlechtl., kulturelle oder ethnische Herkunft ab Verstrickung in Elternkonflikte Extreme Einbindung in Versorgungsleistung Sehr autoritäre Erziehungsvorstellungen, extremeinengende kulturelle Vorstellungen... 30. Die beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils Mangelnde Pflege und Versorgung
	Nein <input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	
Familie ist in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebettet (siehe Ewh. z.B. Ziffer 9, 19)	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung: 9. Merkmale der familiären Lebenswelt Risikofaktoren: Armut, häusliche Gewalt, prekäre Wohnverhältnisse, alleinerziehend, viele Kinder 19. Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen Erwachsene Bezugspersonen oder enge Freundschaften zu Gleichaltrigen,
	Nein <input type="checkbox"/>	
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	
Kooperationsbereitschaft der	Ja <input type="checkbox"/>	Beobachtung: 23. Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen

Eltern ist vorhanden Siehe Ewh. z.B Ziffer 23,25,27,28,47,48)	Nein <input type="checkbox"/>	Situation
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>	<p>25. Subjektive Normen zur Hilfesuche Eltern betonen sehr stark ihre Privatsphäre. Es Autoritäten oder Glaubenssätze, die nicht in Frage gestellt werden. Eltern sind von der Nutzlosigkeit der Angebote überzeugt.</p> <p>27. Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe Vorherige mangelnde, sehr instabile Mitarbeit bei früheren Hilfen Zweifel an der Veränderungsbereitschaft der Eltern Schutzfaktor: in der Vergangenheit positiv verlaufene Hilfsprozesse</p> <p>28. Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren Eingeschränkte Fähigkeit der Eltern, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren.</p> <p>47. Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht Desinteressierte Haltung des Elternteils gegenüber Förderaufgaben Trotz Hinweisen besteht keine Zusammenarbeit mit der Schule</p> <p>48. Reaktion eines Elternteils auf Maßnahmen zur Unterstützung seiner Förderfähigkeit</p>
Weitere Notizen:		

Weitere Schritte/Absprachen im Rahmen des individuellen Schutzplanes

(gemeinsam auszufüllen nach der Beratung von der verantwortlichen Fachkraft, der Leitung und der „in soweit erfahrenen Fachkraft“)

1. Weiteres Vorgehen:

2. Zeitlicher Rahmen:

3. Folgende Absprachen werden getroffen zwischen:

4.3 Leistungsbeschreibung der „Beratung zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung“ durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)

In der Regel sind bei der Beratung von Fachkräften (in den jeweiligen Einrichtungen) mehrere Personen involviert, die zur Fallexploration ihre Einschätzung äußern.

In den Kindertageseinrichtungen sollten mindestens der/die Bezugserzieher/in und die Leitung beteiligt werden, wenn eine iseF hinzugezogen wird.

Es geht zunächst um das Verstehen und Einschätzen der geschilderten Situationen. Meist haben Fachkräfte einen diffusen Verdacht, der sich erst erhärten muss, um Interpretations- und Handlungsstränge zu entwickeln. Dazu braucht es die Zusammenschau der Personen, die mit dem Kind arbeiten.

In der Regel gibt es ein telefonisches Vorgespräch zwischen Leitung und insoweit erfahrener Fachkraft, in dem geklärt wird, ob es eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung im Sinne dieses Schutzkonzepts geben wird.

In der sich daran meist anschließenden, gemeinsamen und persönlichen Fall- Einschätzung geht es darum, heraus zu finden, ob es sich bei dem auffälligen Verhalten eines Kindes um eine Beziehungsstörung auf einer der Interaktionsebenen Eltern-Kind, Fachkräfte-Kind handelt oder ob das Wohl des Kindes tatsächlich gefährdet ist.

Die Art und Weise der Fallerörterung, auch der entsprechende Zeitaufwand, entsprechen den gängigen Standards.

Zur inhaltlichen und rechtlichen Absicherung des/r Berater/in darf der Fall innerhalb der Supervision der iseF Kräfte vorgestellt werden.

Während und nach der Beratung erfolgt eine Dokumentation und Berichterstellung durch die iseF.

Folgende Leistungen fallen in der Regel an:

- Telefonisches Vorgespräch im Rahmen der Anfrageanalyse und Einarbeitung
- Beratung der Fachkräfte in der Einrichtung
- Fallreflexion im Beraterteam oder Supervision
- Dokumentation und schriftlicher Bericht
- Telefonische Nachbetreuung bei Bedarf
- Fahrtzeiten

Die Fall-Verantwortung bleibt während und nach dem Beratungsprozess bei den verantwortlichen Fachkräften der Einrichtung.

4.3 Kontaktadressen der ‚insoweit erfahrenen Fachkräfte‘ im ERV

Folgende Mitarbeiter/innen im Diakonischen Werk Frankfurt und Offenbach / ERV sind als ‚insoweit erfahrene Fachkräfte‘ benannt und können bzw. sollen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und einer Abklärung nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden:

Name	Dienstsitz	Adresse	Telefon	Mail
Zuständigkeit Fachbereich II: Diakonisches Werk Frankfurt am Main und Offenbach, zuständig für alle Einrichtungen des Fachbereichs II				
Doro Wallau	Fachberatung für evangelische Kindertagesstätten	Kurt-Schumacher-Straße 31	069 2475149-3019 (Wallau)	doro.wallau@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Vertretung kann vom FB I übernommen werden. Die Beratung ist kostenpflichtig, wird aber vom Fachbereich II übernommen. Rechnungen ggf. weiterleiten an Bereichsleitung oder Fachberatung				
Es stehen ausgebildete iseF Kräfte zur Verfügung	Ev. Zentrum für Beratung und Therapie am Weißen Stein	Eschersheimer Landstraße 567	069-5302-220	familienberatung@frankfurt-evangelisch.de
Es stehen ausgebildete iseF Kräfte zur Verfügung	Ev. Zentrum für Beratung in Höchst	Leverkuser Straße 7	069 7593672 10	psychologischeberatung.hoechst@frankfurt-evangelisch.de

Die ‚insoweit erfahrenen Fachkräfte‘ haben keine Gutachterfunktion, sondern übernehmen Verantwortung für den Prozess der Verdachtsabklärung gemeinsam mit den Fach- und Leitungskräften der Einrichtungen. Die ‚insoweit erfahrenen Fachkräfte‘ verfügen über diagnostische Kompetenzen, Erfahrungen und Fortbildungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und in der kollegialen Beratung.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung informieren Sie bitte unter Einbeziehung Ihrer Leitung umgehend das Jugendamt! Für die Offenbacher Einrichtungen heißt dies, dass sie sich an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes wenden.

Für die Frankfurter Einrichtungen besteht zusätzlich die Möglichkeit, bei Fragen zur und dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon unter 0800 2010111 gebührenfrei anrufen.

4.4 Ansprechpartner bei einer Kindeswohlgefährdung

Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach Fachbereich II Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach	Leitung	Dr. Michael Frase
	Geschäftsf.:	Dr. Thea Mohr
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 5002 (Dr. Mohr)
	Email:	thea.mohr@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)	Name:	Doro Wallau
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 3019
	Email:	doro.wallau@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder Frankfurt	Name:	Markus Aporta
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 5025
	Email:	markus.aporta@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder Frankfurt	Name:	Alexander Fuhr
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 2013
	Email:	alexander.fuhr@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder Frankfurt	Name:	Nadine Hess
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 3006
	Email:	nadine.hess@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder Frankfurt	Name:	Kirstin Hirschfeldt von Slatow
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 3018
	Email:	kirstin.hirschfeldtvonslatow@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder Frankfurt	Name:	Daniela Trageser
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 3009
	Email:	daniela.trageser@diakonie-frankfurt-offenbach.de

Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder Frankfurt	Name:	Kim Woldter
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 3005
	Email:	kim.woldter@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Arbeitsbereich Tageseinrichtungen für Kinder Offenbach	Name:	Sabine Ullrich
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 3032
	Email:	sabine.ullrich@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Fachberatung Tageseinrichtung für Kinder Offenbach	Name:	Annette Jordan
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 3034
	Email:	annette.jordan@diakonie-frankfurt-offenbach.de
Beauftragte für Presse- & Öffentlichkeitsarbeit	Name:	Dagmar Keim-Hermann
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311 Frankfurt
	Telefon:	069 / 24 75 14 9 – 5004
	Email:	dagmar.keim-hermann@diakonie-frankfurt-offenbach.de

Adressen und Kontaktdaten der iseF Vertretungskräfte finden Sie im Kapitel 4.3

Ansprechpartner*in(nen) im Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt finden Sie in Kapitel 5.2

Stand: 27.05.2021

4.4 Erreichbarkeit + Kontaktdaten Jugend und Sozialamt

Kinderschutztelefon des Jugend- und Sozialamtes:

Telefon 0800 – 2010111

Montag – Freitag 8:00 – 23:00 Uhr;

Samstag, Sonn- und Feiertage 10:00 – 23:00 Uhr

kinder-und-jugendschutz@stadt-frankfurt.de

Sozialrathäuser/Kinder- und Jugendhilfesozialdienst

Sozialrathaus Ost – 51.A1 –

Standort Bornheim

Anschrift Eulengasse 64
60385 Frankfurt am Main

Hotline **212- 30 547**

Fax 212- 74 759

E-Mail srh-ost@stadt-frankfurt.de

TL: 212- 34514 Frau Läßle
Stellvertr. TL: 212- 38568 Frau Rieger

Standort Bergen Enkheim

Anschrift Voltenseestraße 2
60388 Frankfurt am Main

Hotline **212- 41211 / - 46427**

Fax 212- 40487

E-Mail srh-ost@stadt-frankfurt.de

TL: 212- 41 220 Frau Bücher
Stellvertr. TL: 212- 41 229 Frau Grüter

Sozialrathaus Nord – 51.A2 –

Anschrift Emil von Behringstrasse 14
60439 Frankfurt am Main

Hotline **212- 32274**

Fax 212- 32317 (Team 1) 212- 38077 (Team 2)

E-Mail srh-nord@stadt-frankfurt.de

TL, Team 1: 212 - 31 911 Frau Seibel
Stellvertr. TL: 212 - 46 129 Frau Reinhardt

TL, Team 2: 212 - 38040 Frau Brandstätter
Stellvertr. TL: 212 - 38013 Herr Brand
Stellvertr. TL: 212 – 44675 Herr Hermann

Sozialrathaus Gallus – 51.A3 –

Anschrift Rebstöcker Straße. 8
60326 Frankfurt am Main
Hotline **212- 38189**
Fax 212- 44663
E-Mail srh-gallus@stadt-frankfurt.de

TL: 212- 44764 Herr Rupp
Stellvertr. TL: 212- 44058 Frau Fleckenstein

Sozialrathaus Bockenheim – 51.A4 –

Anschrift Rödelheimer Straße 45 - 47
60487 Frankfurt am Main
Hotline **212- 74304 / -30802 / -31794**
Fax 212- 39080
E-Mail srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de

TL: 212- 39785 N.N.
Stellvertr. TL: 212- 33976 Frau Ciani

Sozialrathaus Sachsenhausen – 51.A6 –

Anschrift Paradiesgasse 8
60594 Frankfurt am Main
Hotline **212- 33811**
Fax 212- 30735
E-Mail srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de

Team 1 TL: 212- 42085 Frau Seib-Vogt
Stellvertr. TL 212- 31317 Frau Skotnik

Team 2 TL: 212- 38161 Herr Wichlei
Stellvertr. TL 212- 35964 Frau Klein

Sozialrathaus Höchst – 51.A7 –

Anschrift Palleskestraße 14
65929 Frankfurt am Main
Hotline **212- 45527**
Fax 212- 42928 (Team 1) 212 – 42926 (Team 2)
E-Mail srh-hoechst@stadt-frankfurt.de

TL: 212- 45605 Frau Peth-Sallah
Stellvertr. TL: 212- 74525 Frau Liepach Heinzerling
Stellvertr. TL: 212- 45534 Frau Tiedtke

TL: 212- 74 524 Frau Barkow
Stellvertr. TL: 212- 73186 Frau Müller-Penz

Sozialrathaus Dornbusch – 51.B3 –

Anschrift Am Grünhof 10
60320 Frankfurt am Main
Hotline **212- 70735 / - 42982 / - 32340**
Fax 212- 70710 / -70686
E-Mail srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de

TL: 212- 31812 Herr Hesse
Stellvertr. TL: 212- 32369 Frau Scholz
Stellvertr. TL: 212 – 32148 Frau Lenz

Zuständiges Sozialrathaus herausfinden:

http://www.frankfurt.de/sixcms/list.php?page=sozialrathaeuser_unscharfe_strassensuche

Kapitel 5

Seiten 110 - 116

5.	Umsetzung § 72 a	
5.1	Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag bei Neueinstellungen	S. 108
5.2	Weitere Anregungen zur Sicherung des Kindeswohls in den Einrichtungen	S. 109
5.3	Ergänzende Hilfeangebote Frankfurt und Offenbach	S. 111

5.1 Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag bei Neueinstellungen

Zusatzvereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII

2. Ausfertigung

Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag für Neueinstellungen

Zwischen dem

Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Leiter des Fachbereichs II (im folgenden Arbeitgeber genannt)

Und

_____, geboren am _____, wohnhaft in _____ (im folgenden Arbeitnehmerin genannt)

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag vom 01.07.2020 als Bestandteil des Dienstvertrages geschlossen.

1. Zum Zwecke der Erfüllung der aktualisierten Verpflichtung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72 a SGB VIII, verpflichtet sich die Arbeitnehmerin, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Punkt 2.a) Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und dem Arbeitgeber vor der Einstellung/dem Beschäftigungsbeginn sowie in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren zur letzten Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vorzulegen.

2. Die Arbeitnehmerin wurde darüber belehrt, dass insbesondere ihre rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den § 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e, 225 StGB ein Beschäftigungsverbot darstellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung zur Folge haben kann. Ebenso können rechtskräftige Verurteilungen auf Grund anderer Straftaten arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung zur Folge haben. Auch die Weigerung der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und/oder die Nichterfüllung der sich aus dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Verpflichtungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung nach sich ziehen.

3. Die Arbeitnehmerin wird ergänzend darüber belehrt, dass sie verpflichtet ist, die psychische und physische Integrität der von ihr zu betreuenden jungen Menschen zu respektieren und einzuhalten. Auf das Recht junger Menschen zur gewaltfreien Erziehung wurde ausdrücklich hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann ebenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung nach sich ziehen.

4. Die Kosten für die turnusgemäß vorzulegenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden vom Arbeitgeber getragen.

Frankfurt am Main, _____
(Dienstsiegel)

Leitung des Fachbereichs II

Arbeitnehmerin

5.2 Weitere Anregungen zur Sicherung des Kindeswohls in den Einrichtungen

Um Kinder in den Einrichtungen vor Übergriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, sind Zusatzvereinbarungen zum Dienstvertrag oder Belehrungen (siehe 5.1.) alleine nicht ausreichend.

Es ist zudem wichtig, dass sich die Teams in den Einrichtungen regelmäßig mit ihrer professionellen Rolle, dem Thema Nähe und Distanz auseinandersetzen und ihre Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen diskutieren. Ziel ist es sich gemeinsam über einen grenzwahrenden Umgang zu verständigen.

Es gilt eine Teamkultur zu entwickeln, die Kritik und das Ansprechen von übergriffig erlebtem Verhalten möglich macht. Jede/r Mitarbeiter/in sollte bei Verdachtsmomenten das Gespräch mit einem Kollegen/Kollegin oder/und der Einrichtungsleitung suchen.

Eine gute Arbeitsgrundlage, um einen entsprechenden Verhaltenskodex zu erarbeiten bietet das Positionspapier „Grenzüberschreitungen“ (Stand 12/2016) des Zentrum Bildung der EKHN. Sie finden es unter folgendem Link:

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf

In den Frankfurter Einrichtungen gilt das Verfahren der Stadt Frankfurt, wie bei Anzeichen/Verdacht von unangemessenem und kindeswohlgefährdendem Verhalten von Kolleg/innen in den Einrichtungen gehandelt wird.

Das Verfahren „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ ist den Einrichtungen bekannt und kann unter folgendem Link auch abgerufen werden.

<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/publikationen/stadtschulamt/rechte-schutz-und-beteiligung-in-frankfurter-kitas>

In einem aktuellen Fall werden Träger und Einrichtung in der Einschätzung des Falls von der iseF des Diakonischen Werkes begleitet. Das Verfahren gilt ausschließlich für die Frankfurter Kindertagesstätten.

Die Offenbacher Kitas werden in einem Fall des Verdachts auf interne Kindeswohlgefährdung von der Kindeschutzfachkraft begleitet und beraten. Näheres siehe Kapitel 2.2 des Schutzkonzepts des Diakonischen Werks Frankfurt und Offenbach (Besonderheiten für die Offenbacher Einrichtungen).

In jedem Fall ist die regelmäßige, selbst-reflektierende Beschäftigung mit dem Thema unerlässlich und wird erwartet. Zur Unterstützung und Fortbildung kann die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Dieses Angebot gilt sowohl für die Frankfurter als auch für die Offenbacher Kindertagesstätten.

Fortbildungen oder gemeinsame Team-Tage zur Auseinandersetzung mit dem Thema sind sinnvoll. Zur Ergebnissicherung wird empfohlen, den Träger in diesen inhaltlichen Prozess einzubeziehen und über die Ergebnisse zu informieren.

Im Sinne der Qualitätssicherung wird empfohlen, diesen Prozess durch eine externe Moderation begleiten zu lassen.

Die Kindertagesstätten können sich jederzeit auch direkt an die zuständigen Bereichsleitungen oder Fachberatungen wenden.

5.3 Ergänzende Hilfeangebote Frankfurt und Offenbach

Stand: Juli 2018

Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon

0800 - 20 10 11 1

<http://kinderschutz-frankfurt.de/>

[s. auch Flyer](#)

Kinderschutzgruppe

069 – 31 06 23 75 (24 Std)

<https://www.klinikumfrankfurt.de/kliniken-und-institute/klinik-fuer-kinder-und-jugendmedizin/medizinische-schwerpunkte/kinderschutz.html>

Kinderschutzambulanz

069 – 63 01 52 49 (24 Std)

<https://www.kgu.de/kliniken-institute-zentren/einrichtungen-des-klinikums/kliniken/zentrum-der-kinder-und-jugendmedizin/klinik-fuer-kinder-und-jugendmedizin/klinik-fuer-kinder-und-jugendmedizin/schwerpunkt-neurologie-neurometabolik-und-praevention/kinderschutzambulanz.html>

Polizeiberatung – sexueller Missbrauch von Kindern

<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexueller-missbrauch-von-kindern/>

Psychologische Fachstelle Kinderschutz

069 – 21 23 36 04

<http://kinderschutz-frankfurt.de/wir-ueber-uns-das-team-uebergreifende-aufgaben.html>

Wildwasser Frankfurt e.V.

069 – 95 50 29 10

<http://www.wildwasser-frankfurt.de/angebote/betroffene/>

Fem-Feministische Mädchenarbeit e.V.

069 / 53 88 29

Zuflucht: **069 / 51 91 71**

Beratung: **069 / 53 10 79**

<http://www.fem-maedchenhaus.de/>

Kinderschutzbund Frankfurt

069 – 97 09 01 10/20

<https://www.kinderschutzbund-frankfurt.de/beratungsstelle-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern/>

Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt

069 - 70 94 94

<https://www.frauennotruf-frankfurt.de/home/>

Frauen helfen Frauen Frankfurt e.V.

069-48 98 65 51

<http://www.frauen-helfen-frauen-ffm.de/>

Netzwerk Frühe Hilfen Frankfurt

069 – 21 23 77 38

<http://www.netzwerk-fruehe-hilfen-frankfurt.de/>

Trauma-und Opferzentrum Frankfurt e.V.

069 – 21 65 58 28

http://www.trauma-undopferzentrum.de/files/1_flyer-toz.pdf

Leitfaden häusliche Gewalt.

Zu finden unter:

http://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Archiv_Fachtagungen/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf

Netzwerk Elternschule Offenbach

https://www.offenbach.de/leben-in-of/soziales-gesellschaft/familie_und_kinder/elternschule/sub-rubrik-elternschule.php

Familienwegweiser Offenbach

https://www.offenbach.de/medien/bindata/of/kinder-jugend-Familie/Offenbach_Familienwegweiser_2019.pdf

Informationsbüro Netzwerk Elternschule

069-8065-3838

<http://www.offenbach.de/netzwerk-elternschule>



Dem Team sind angeschlossen:

- Psychologische Fachstelle Kinderschutz
Tel.: 069/212-33604
- Präventiver Jugendschutz/Jugendmedienschutz
Tel.: 069/212-73010

Weitere Arbeitsbereiche des Teams:

- Kontaktpflege mit Institutionen und freien Trägern, die mit Kinder- und Jugendschutz und frühen Hilfen befasst sind
- Erstellung von Übersichten über Beratungs- und Hilfeangebote in Frankfurt
- Austausch mit anderen Kommunen und deren Projekten zum Kinderschutz

Mo–Fr: 8–23 Uhr, Sa/So/Feiertag: 10–23 Uhr
E-Mail: Kinder-undJugendschutz@stadt-frankfurt.de

Rat und Hilfe erhalten Sie selbstverständlich auch in unseren Sozialratshäusern:

Sozialratshaus Gallus
Kirrlifer Straße 84, 60326 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-38189

Sozialratshaus Bockenheim
Rohmerplatz 15, 60486 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-36413

Sozialratshaus Bornheim
Eulengasse 64, 60385 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-30547

Sozialratshaus Sachsenhausen
Paradiesgasse 8, 60594 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-33811

Sozialratshaus Höchst
Pallieskestraße 14, 65929 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-45527

Sozialratshaus Nordweststadt
Niddaforum 9, 60439 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-32274

Sozialratshaus Bergen-Enkheim
Vollenseestraße 2, 60388 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-41211

Sozialratshaus Am Bügel
Bern-Gurion-Ring 110a, 60437 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-38038

Sozialratshaus Dornbusch
Am Grünhof 10, 60320 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/212-70735



Information, Beratung und Hilfe



Frankfurter Kinder-
und Jugendschutztelefon

0800/2010111
gebührenfrei



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Kinder brauchen besondere Zuwendung und Förderung – darüber sind sich alle einig. Doch auch Eltern brauchen Unterstützung. Denn: Eltern werden ist nicht schwer, Eltern sein dagegen sehr. Zum Glück gibt es in Frankfurt zahlreiche Institutionen, die Müttern und Vätern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Das Jugend- und Sozialamt informiert Sie ab sofort unter der Telefonnummer 0800 / 20 10 111 gebührenfrei über Angebote. Rufen Sie an!

Neben Eltern, die gerne Hilfe annehmen, gibt es immer auch Mütter und Väter, die sich ihre Überforderung nicht eingestehen. Zumal wenn sie selbst starken Belastungen ausgesetzt sind, allein erziehen oder wenig Erfahrung mit Kindern haben. Umso wichtiger ist es, dass Menschen aus dem Umfeld der Familien aktiv werden. Ob beim Arzt, in der Kindertagesstätte, der Schule, im Jugendhaus oder in der Nachbarschaft – wo immer Ihnen Hinweise auf überforderte Eltern oder vernachlässigte und misshandelte Kinder begegnen, rufen Sie im Interesse der betroffenen Mädchen und Jungen die 0800 / 20 10 111 an.

Natürlich können sich Kinder und Jugendliche auch selbst melden. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen allen Hinweisen nach, beraten und helfen weiter.

Ihre

Daniela Birkfeld

Prof. Dr. Daniela Birkfeld
Stadträtin
Dezernentin für Soziales, Senioren, Jugend und Recht

Das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon ist für:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Arztpraxen, Kliniken, Polizei
- alle Frankfurter Bürgerinnen und Bürger

Das Team Frankfurter Kinder- und Jugendschutz kooperiert mit dem Stadtgesundheitsamt:

- bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und medizinischen Fachkräften in Fragen des Kinderschutzes und der Gesundheitsfürsorge für Kinder
- bei der Planung und Durchführung von interdisziplinären Fortbildungsangeboten

Das Team Frankfurter Kinder- und Jugendschutz berät:

- in allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz
- bei Überforderung und/oder Erkrankung von Eltern
- in akuten Notsituationen
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- bei Gewalt in der Familie mit Kindern
- über weiterführende Hilfen

0800 / 20 10 111

gebührenfrei



Das Team Kinder- und Jugendschutz unterstützt die Sozialräthäuser der Stadt Frankfurt am Main:

- durch Entgegennahme, Einschätzen und Bearbeiten von Meldungen zum Kinderschutz
- bei der Vermittlung von Hilfen
- bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Krisen- und Notsituationen

Kapitel 6

Seiten 118 – 120

6.	Evaluation	S. 116
6.1	Evaluationsbogen	S. 117

6. Evaluation

Eine Evaluation erfolgt fallspezifisch. Nach ca. 4-6 Wochen sollte der angefügte Evaluationsbogen ausgefüllt an die insoweit erfahrene Fachkraft gesendet werden.

Bei Bedarf nimmt die Kinderschutzfachkraft erneut Kontakt auf, sie kann auch jederzeit erneut und begleitend angefragt werden.

Die kommunale Aufsichtsbehörde (Stadtschulamt) erfasst in einer Jahresstatistik alle Beratungsfälle gemäß §8a.

Die Kinderschutzfachkraft erhält den Auftrag, den jährlichen Meldebogen der Stadt fristgerecht auszufüllen und an die zuständige Stelle zurückzusenden.

6.1 Evaluationsbogen zur Rückmeldung an die ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ zum weiteren Fallverlauf

(wird nach dem vereinbarten Zeitraum von der Einrichtung an die ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ geschickt.)

Einrichtung:

.....

Fall (anonymisiert, Aktenz.):.....

Fallzuständige Mitarbeiter/innen aus der Einrichtung:

.....

Fallzuständige ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘:

.....

Beratungsgespräche mit der ‚insoweit erfahrenen fallzuständigen Fachkraft‘ fanden statt am:

.....

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung:

Gibt es Informationen, welche Maßnahmen das Jugendamt nach der Meldung ergriffen hat:

Ja Nein

Informationen welche Maßnahmen ergriffen wurden:

.....

.....

.....

.....

.....

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls, die nicht als akut diagnostiziert wurde:

Die vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung konnten umgesetzt werden:

Ja Teilweise Nein

Weitere Informationen:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Gefährdung des Kindeswohls besteht

Nicht mehr hat sich verringert besteht weiterhin hat sich verschärft

Als weiteres Vorgehen wird vorgeschlagen:

Weitere Fallbeobachtung durch die Einrichtung

Information des Jugendamtes

- nach § 34 bzw. 35 StGB
- nach § 8a (4) gemäß Vereinbarung

neuer Beratungstermin mit der ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘

oder:

.....

Anmerkungen:

.....
.....
.....

Kapitel 7

Seite 122

7. Fortbildungsangebote

S. 120

7. Fortbildungsangebote zum Thema ‚Kindeswohlgefährdung‘

Wir bieten Ihnen sowohl als Inhouse-Schulung, als auch als offenes Angebot im Rahmen unseres Fortbildungsprogramms regelmäßig und auf Abruf eine Einführung in das Schutzkonzept des Diakonischen Werkes in Frankfurt und Offenbach an.

Bitte wenden Sie sich hierzu an die Kinderschutzfachkraft (iseF) oder an die Fortbildungsabteilung.

Unser Fortbildungsprogramm wird jährlich aktualisiert. Aktuelle Angebote des Fortbildungsprogramms des Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt und Offenbach finden Sie unter

www.efo-magazin.de/kirche/efoi/wissenswertes/fortbildungen/fortbildung

Angebote der Fortbildungsabteilung des Diakonischen Werkes in Frankfurt und Offenbach finden Sie auf

www.kita-basis.de

Weitere Fortbildungs-Anbieter

www.projekt-petra.de

www.kinderschutz-zentren.org

www.wildwasser-frankfurt.de

Kapitel 8

- 1. Material (Platz für eigene Unterlagen/kann selbstständig ergänzt werden)**